

Mercedes-Benz Bank

Kundeninformation zur Mercedes-Benz Autoversicherung, Privat-Leasing plus und Ratenabsicherung.



Inhalt.

Mercedes-Benz Autoversicherung

Wichtige Informationen

- 7 Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
- 7 Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung
- 9 Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)
- 29 Besondere Bedingungen zur „Mercedes-Benz Autoversicherung plus“
- 30 Besondere Bedingungen für Fahrzeuge, die für Versicherungsnehmer in ihrer Eigenschaft als Unternehmen, Selbstständige oder Freiberufler versichert sind

Privat-Leasing plus

- 34 Produkt- und Verbraucherinformation
- 34 Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung
- 35 Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

Ratenabsicherung

- 44 Produktinformationsblatt

Nehmen Sie sich ein bisschen Zeit für Ihre Sicherheit.

Liebe Kundin, lieber Kunde,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Versicherungsprodukte entschieden haben. Mit uns als Partner können Sie sich auf langjährige Erfahrung im Bereich automobilbezogener Versicherungen verlassen. Damit Sie und Ihr Wagen finanziell jederzeit perfekt geschützt sind.

Sicherheit braucht aber auch Vertrauen. Deshalb erhalten Sie mit dieser Broschüre einen Überblick über unsere Versicherungsbedingungen. Bitte legen Sie diese zu Ihren Versicherungsunterlagen.

Nehmen Sie sich bitte ein bisschen Zeit und lesen Sie die Versicherungsbedingungen in Ruhe durch, damit Sie noch entspannter unterwegs sind.

Sollten Sie dabei noch Fragen haben, können Sie gern mit uns sprechen. Sie erreichen uns telefonisch montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr und samstags von 8 bis 16 Uhr unter der Telefonnummer 01803 883300*.

Wir wünschen Ihnen jederzeit eine gute Fahrt!

Ihre Mercedes-Benz Bank

*9 ct/min, Deutsche-Telekom-Tarif; abweichende Preise aus dem Mobilfunknetz



Die wichtigsten Vorteile der Mercedes-Benz Autoversicherung und Autoversicherung plus im Überblick.

Mercedes-Benz Autoversicherung (Basisschutz)

- Kfz-Haftpflichtdeckung i. H. v. 100 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (max. 8 Mio. € pro geschädigte Person)
- 12 Monate Neuwertentschädigung bei Totalschaden
- Service-Routing zu Ihrer Mercedes-Benz Werkstatt
- Zusammenstoß mit Tieren aller Art
- Garantierte Durchführung von Reparaturen in einer Mercedes-Benz/smart/Chrysler Werkstatt

Mercedes-Benz Autoversicherung plus

- 48 Monate Neuwertentschädigung bei Totalschaden
- 48 Monate Kaufpreisschädigung für Gebrauchtfahrzeuge bei Totalschaden
- Mitversicherung von fest installierten Radio- und Kommunikationssystemen bei Diebstahl ohne Abzug (bis 12 Monate nach Erstzulassung im Erstbesitz)

Kundeninformation zur Kraftfahrtversicherung.

Wichtige Informationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, bitte nehmen Sie diese Kundeninformation zu Ihren Unterlagen. Sie enthält ebenso wie der Versicherungsschein alles Wichtige zu Ihrem Vertrag. Geben Sie künftig bitte bei allen Anfragen sowie bei jedem Schriftwechsel Ihre Versicherungsnummer zur Kraftfahrtversicherung an. Sie finden diese auf dem Versicherungsschein.

Stand: 1. September 2008	
Wichtige Vertragsunterlagen!	
Unbedingt aufheben.	

Inhalt:

- A) Wichtige Informationen
- B) Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
- C) Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung
- D) Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)
- E) Besondere Bedingungen zur „Mercedes-Benz Autoversicherung plus“
- F) Besondere Bedingungen für Fahrzeuge, die für Versicherungsnehmer in ihrer Eigenschaft als Unternehmen, Selbstständige oder Freiberufler versichert sind

A) Wichtige Informationen

- 1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen**

Name des Unternehmens: HDI Direkt Versicherung Aktiengesellschaft
Sitz: Riethorst 2, 30659 Hannover Handelsregister: Hannover HRB 58934
Die HDI Direkt Versicherung AG unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (Registernummer: VU-Nr. 5085). Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist im In- und Ausland der Betrieb aller Versicherungszweige der Schaden- und Unfallversicherung, außer Schienenfahrzeug-Kasko und Transportgüter sowie zusätzlich Beistandleistungen.

- 2. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung**

Grundlagen des Versicherungsverhältnisses sind die „Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung“ (AKB). Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung leistet bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssummen Schadenersatz bei begründeten Ansprüchen Dritter und wehrt unberechtigte Forderungen ab. Sie kommt für alle Fälle auf, bei denen durch das versicherte Fahrzeug Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört bzw. verloren gehen oder Vermögensschäden entstehen (AKB A.1.1). Die Schutzbriefversicherung (mobil plus) erbringt Serviceleistungen und ersetzt die entstehenden Kosten in begrenzter Höhe z. B. bei Panne, Unfall, Diebstahl, Totalschaden oder Fahrerausfall bei Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug (AKB A.3.5 – A.3.8). Die Fahrzeugteilversicherung schützt vor finanziellen Risiken bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeugs durch Brand oder Explosion, Entwendung, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Glasbruch, Zusammenstoß mit Tieren, Marderbiss und Kurzschluss an der Verkabelung (AKB A.2.2). Die Fahrzeugvollversicherung umfasst die Leistungen der Fahrzeugteilversicherung und bietet darüber hinaus Versicherungsschutz für Unfallschäden am versicherten Fahrzeug – auch bei selbst verursachten Unfällen – sowie für Schäden, die durch mutwillige Handlungen fremder Personen entstehen (AKB A.2.3). Die Kraftfahrtunfallversicherung gewährt eine finanzielle Absicherung der Zeugnassinsen bei Invalidität oder Tod durch Unfall mit dem Fahrzeug (AKB A.4.1, A.4.4 – 4.7).

- 3. Beitrag und Einzelheiten zur Zahlung des Beitrags**

Maßgeblich für die Beitragsberechnung sind objektive Fahrzeugmerkmale wie Art, Aufbau, Hersteller, Typ, Verwendung, Motorleistung, Hubraum, Monat und Jahr der Erstzulassung, Monat und Jahr der Zulassung auf den Versicherungsnehmer, Geschwindigkeit, Aufbauart oder zulässige Gesamtmasse. Des Weiteren werden für die Beitragsberechnung subjektive Merkmale wie Berufsgruppen und Regionalklassen, Schadenfreiheitsklassen sowie zusätzliche Merkmale zur Beitragsberechnung (wie z. B. Pkw-Alter/VN-Zulassung/Erstzulassung, Garage, Wohngebäudeversicherung, Wohneigentum, Fahrleistung, Einzelfahrer/Partner und Familie, Treue, Postleitzahlenbereich, Pkw-Teilkasko-Beitrag/SF-Klasse, Alter/Geschlecht von VN/Fahrer) herangezogen. Durch Vereinbarung eines Selbstbehalts können Sie den Beitrag in der Fahrzeugversicherung reduzieren. Bei den Beiträgen handelt es sich grundsätzlich um Jahresbeiträge. Die Beiträge enthalten jeweils die gesetzliche Versicherungssteuer. Eine unterjährige Zahlweise (halbjährlich, vierteljährlich) können Sie beantragen. Den Beitrag, den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten haben, finden Sie im Antrag bzw. im Angebot. Der erste Beitrag ist unverzüglich (d. h. innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als Erstbeitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Der Folgebeitrag ist jeweils zum vereinbarten Zeitpunkt fällig. Vereinbaren Sie mit uns das Lastschriftverfahren, werden wir den Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit vom angegebenen Konto abbuchen. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Konto gegeben ist.

HDI Direkt Versicherung AG · Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Christian Hinsch

Vorstand: Dr. Wolfgang Breuer (Vorsitzender), Thomas Emmert, Helmut Niesen, Rainer Skowronek · Sitz Hannover; HR Hannover B 58934 · Hauptverwaltung: Riethorst 2, 30659 Hannover

HDI

HDI ist eine Gruppe von Unternehmen, die unter dem Namen HDI an der Börse notiert sind. HDI ist ein Markenname der HDI AG. HDI ist ein eingetragtes Handelszeichen der HDI AG. HDI ist ein eingetragtes Warenzeichen der HDI AG.

4. Zustandekommen des Vertrags

Der Abschluss eines Versicherungsvertrags setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Der Versicherungsvertrag kommt somit durch Ihren Antrag und die Übersendung des Versicherungsscheins oder durch Annahmeerklärung durch uns wirksam zustande, sofern Sie Ihrer bereits abgegebenen Vertragserklärung (beispielsweise in Form des ausgefüllten Versicherungsantrags) nicht wirksam widerrufen (Einzelheiten zum Widerrufsrecht siehe unter 6.). Der Versicherungsschutz beginnt dann zum beantragten Zeitpunkt, es sei denn, wir weisen im Versicherungsschein einen abweichenden Versicherungsbeginn aus. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

- 5. Gebühren und Kosten**

Zusätzliche Gebühren oder Kosten für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Vermittler sind nicht berechtigt, von Ihnen irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags zu erheben.

- 6. Widerrufsbelehrung**

Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an HDI Direkt Versicherung AG, Riethorst 2, 30659 Hannover oder per Fax: HDI Direkt Versicherung AG, (0511) 645-4545 oder per E-Mail: info@hdi.de

- Widerrufsfolgen*

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Üben Sie bei einer erteilten vorläufigen Deckung Ihr Widerrufsrecht aus, so endet die vorläufige Deckung mit Zugang des Widerrufs bei uns. Uns gebührt der Beitrag für die Zeit ab Versicherungsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs.

- Besondere Hinweise*

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

- 7. Laufzeit des Vertrags; Kündigungsmöglichkeiten**

Die Laufzeit entnehmen Sie bitte dem Antrag. Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vor dem Ablauf kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zum 1. Januar eines jeden Jahres beginnen zu lassen. Darüber hinaus gibt es außerordentliche Kündigungsrechte, z. B.
 - nach einem Schadenfall,
 - nach einer Obliegenheitsverletzung,
 - wenn sich der Beitrag nach einer Tarif-, Bedingungsanpassung oder aufgrund einer Anzeigepflichtsverletzung oder Gefahrerhöhung erhöht.

- 8. Anwendbares Recht, Sprache und zuständiges Gericht**

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Auf den Vertrag einschließlich aller Vorabinformationen und Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags findet allein die deutsche Sprache Anwendung. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder dem Gericht, das für den Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist, geltend machen.

- 9. Aufsichtsbehörde/Außergerichtliche Beschwerdestelle**

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der

Vertragsabwicklung auf, können Sie sich jederzeit an uns oder die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Unser Unternehmen ist zudem Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Tel.: 01804 224424, Fax: 01804 224425; (20 Ct. pro Anruf aus dem Festnetz der Dt. Telekom, abweichende Preise aus Mobilfunknetzen möglich.) E-Mail: beschwerde@versicherungsbudsmann.de. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Das Verfahren ist für Sie als Verbraucher kostenlos. Sie tragen nur eigene Kosten wie beispielsweise für Porto und Telefongespräche. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Sofern der Ombudsmann die Beschwerde zu Ihren Gunsten entscheidet, müssen wir uns bis zu einem Betrag von 5.000 Euro daran halten.

- B) Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht**

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

- Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?*

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

- Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?*
 - Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand
 - weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.
Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

- 2. Kündigung**

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

- 3. Vertragsänderung**

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

- Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

- 4. Ausübung unserer Rechte**

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

- Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

- 5. Stellvertretung durch eine andere Person**

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- I. Bedeutung dieser Erklärung und Widerrufsmöglichkeit**

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir, die HDI- und HDI-Gerling-Versicherungsunternehmen (nachfolgend auch der Versicherer), insbesondere zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung. Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten (z. B. Alter oder Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Das Gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Die Anwendung dieser Vorschriften erfordert in der Praxis oft eine umfangreiche und zeitintensive Einzelfallprüfung. Auf diese kann bei Vorliegen dieser Einwilligungserklärung verzichtet werden. Zudem ermöglicht diese Einwilligungs erklärung eine Datenverwendung auch in den Fällen, die nicht von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst werden (vgl. dazu Ziffer II.).

- Einen weitergehenden Schutz genießen besondere personen bezogene Daten (wie z. B. Ihre Gesundheitsdaten). Wir dürfen sie im Regelfall nur verwenden, soweit Sie eingewilligt haben. Die Einwilligung ist ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Sie wirkt unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen. Dies lässt aber die gesetzlichen Datenverarbeitungsbefugnisse unberührt. Sollte die Einwilligung ganz oder teilweise verweigert werden, kann das dazu führen, dass ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt.

- II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten**

Hiermit willige ich ein, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden

- 1. a** zur Risikobeurteilung, zur Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht durch die HDI- und HDI-Gerling-Versicherungsunternehmen;
 - b** zur Weitergabe an den/die für mich zuständigen Vermittler, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient;
- zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch mit dem Vorversicherer, nach dem ich bei Antragstellung befragt wurde;
- zur Führung von gemeinschaftlichen Datensammlungen der HDI- und HDI-Gerling-Versicherungsunternehmen (zu denen auch die Talanx-Gesellschaften zählen, die im Internet unter www.talanx.de einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden), um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z. B. richtige Zuordnung Ihrer Post oder Beitragszahlungen). Diese Datensammlungen enthalten Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Kundennummer, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, Art der bestehenden Verträge, sonstige Kontaktdaten;
- zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Dies erfolgt durch Übermittlung an und zur Verwendung durch die Rückversicherer, bei denen mein zu versicherndes Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. Eine Absicherung bei Rückversicherern im In- und Ausland dient dem Ausgleich der vom Versicherer übernommenen Risiken und liegt damit auch im Interesse der Versicherungsnehmer. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie – sofern erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermitteln;
- durch andere Unternehmen/Personen innerhalb und außerhalb der HDI- und HDI-Gerling-Versicherungsunternehmen, denen der Versicherer oder ein Rückversicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt (z. B. Dienstleistungsgesellschaften). Diese Dienstleistungsgesellschaften werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die Dienstleistungsgesellschaften sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicherzustellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten;
- zur Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs bei der Risikobeurteilung und bei der Klärung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis durch Nutzung konzerneigener Datenbestände sowie Nutzung eines Hinweis- und Informationssystems der Versicherungswirtschaft mit Daten, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) im Auftrag der Versicherer verschlüsselt. Auf Basis dieses Systems kann es zu einem auf den konkreten Anlass bezogenen Austausch personenbezogener Daten zwischen dem anfragenden und dem angefragten Versicherer kommen;
- zur Beratung und Information über Versicherungs- und sonstige Finanzdienstleistungen durch die HDI- und HDI-Gerling-Versicherungsunternehmen oder andere Unternehmen des Talanx-Konzerns oder den für mich zuständigen Vermittler.

- Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:
 - Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A.1)
 - Fahrzeugversicherung (A.2)
 - Autoschutzbrief (A.3)
 - Kraftfahrtunfallversicherung (A.4)
Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Inhaltsverzeichnis

- A Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrzeugversicherung?**
 - A.1** Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
 - A.2** Fahrzeugversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug
 - A.3** Autoschutzbrief mobil plus – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
 - A.4** Kraftfahrtunfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

- B.1** Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- B.2** Vorläufiger Versicherungsschutz

C Beitragszahlung

- C.1** Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- C.2** Zahlung des Folgebeitrags
- C.3** Zwischenbeitrag
- C.4** Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
- C.5** Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- C.6** Kurztarif für Verträge, die mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten abgeschlossen werden
- C.7** Beitragsberechnung bei Saisonkennzeichen
- C.8** Versicherungssteuer

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

- D.1** Bei allen Versicherungsarten
- D.2** Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- D.3** Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

- E.1** Bei allen Versicherungsarten
- E.2** Zusätzlich in der Kraftfahrtunfallversicherung
- E.3** Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung
- E.4** Zusätzlich beim Autoschutzbrief
- E.5** Zusätzlich in der Kraftfahrtunfallversicherung
- E.6** Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

- G.1** Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.2** Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3** Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4** Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.5** Form und Zugang der Kündigung
- G.6** Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.7** Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
- G.8** Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

- H.1** Was ist bei einer Außerbetriebsetzung zu beachten?
- H.2** Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
- H.3** Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

I Schadenfreiheitsrabatt-System

- I.1** Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen
- I.2** Ersteinstufung
- I.3** Jährliche Neueinstufung
- I.4** Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf? Schadenklassen (S und M)
- I.5** Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können
- I.6** entfällt
- I.7** Übernahme eines Schadenverlaufs
- I.8** Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
- I.9** Auskünfte über den Schadenverlauf

J Weitere Grundlagen der Beitragsberechnung

- J.1** Merkmale zur Beitragsberechnung
- J.2** Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse
- J.3** Beitragsberechnung für Sonderwagnisse

K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

- K.1** Typklasse
- K.2** Regionalklasse
- K.3** Tarifänderung
- K.4** Kündigungsrecht
- K.5** Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- K.6** Änderung der Tarifstruktur

L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

- L.1** Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
- L.2** Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
- L.3** Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
- L.4** Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung und zu den Berufsgruppen
- L.5** Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

M Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

- M.1** Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
- M.2** Gerichtsstände

N Zahlungsweise

O Bedingungsänderung

- O.1** Berechtigung
- O.2** Bekanntgabe
- O.3** Unwirksamkeit von Bestimmungen

P Anzeigen und Willenserklärungen

- P.1** Schriftform, Adressat
- P.2** Anschriftenänderungen

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

- Pkw
- Leichtkrafträder, Krafträder mit Kennzeichen und Campingfahrzeuge
- Übrige Fahrzeuge

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

- Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw
 - Pkw-Alter /VN-Zulassung
 - Garage
 - Wohngebäudeversicherung
 - Wohneigentum
 - Fahrleistung
 - Einzelfahrer/Partner und Familie
 - Treue
 - Postleitzahlenbereich
 - Pkw-Teilkasko-Beitrag/SF-Klasse
 - Alter und Geschlecht des Versicherungsnehmers und der Fahrer
 - 1.11 Fahrzeugwert

2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern

- Kraftrad Kombi-Beitrag
- Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrer
- Motorleistung

3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Leichtkrafträdern und Fahrzeugen mit Versicherungs-kennzeichen – Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrer

- Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Zugmaschinen, Anhängern, Trikes und Quads
 - Aufbauart
 - Motorleistung
 - Anzahl der Plätze
 - zulässige Gesamtmasse
 - Gefahrguttransport

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Fahrzeugvollversicherung
- Fahrzeugteilversicherung

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

- Für Pkw
- Für Krafträder
- Für Lieferwagen

Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

- Berufsgruppe A
- Berufsgruppe B
- Berufsgruppe V
- Berufsgruppe M
- Berufsgruppe R
- Berufsgruppe N

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Krafffahrzeug-Haftpflichtversicherung?

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs **a** Personen verletzt oder getötet werden, **b** Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen, **c** Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzsprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, *gegen* Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Sie mieten einen Personenkraftwagen (Pkw) im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.1.6 Haben Sie bei uns eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für einen privat genutzten Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad mit mehr als 50 ccm Hubraum abgeschlossen, umfasst diese auch Kraftfahrzeug-Haftpflichtschäden, die beim Gebrauch eines im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter angemieteten versicherungspflichtigen Pkw durch eine der versicherten Personen verursacht werden, soweit nicht ein anderer Versicherer Versicherungsschutz zu gewähren hat. Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 ohne das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und ohne das Land, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt. Versicherte Personen sind Sie bzw. Dritte, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie Ihre Eltern und Kinder. Mieten diese Personen jeweils gleichzeitig ein Fahrzeug im Ausland, erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf das zuerst angemietete Fahrzeug. Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für die Dauer von höchstens einem Monat.

A.1.1.7 Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USV) – Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt haben

Haben Sie bei uns eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, stellen wir Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt. Die Regelungen zur Kraftfahrthaftpflicht-Versicherung gelten entsprechend, sofern diese sinngemäß auf die Kfz-Umweltschadensversicherung anwendbar sind und sofern keine abweichenden Regelungen vereinbart sind. Bei der Kfz-Umweltschadenversicherung handelt es sich nicht um eine Pflichtversicherung gemäß § 113 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a** den Halter des Fahrzeugs,
- b** den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c** den Fahrer des Fahrzeugs,
- d** berechtigte Insassen, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Deckungsschutz zu gewähren, e Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f** den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist. Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadeneignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadeneignis. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kann eine der nachstehenden Versicherungssummen vereinbart werden:

- Gesetzliche Mindest-Deckungssumme für Personenschäden 7,5 Mio. €, für Sachschäden 1 Mio. € und für Vermögensschäden 50.000 Mio. €.
- Deckungssumme 100 Mio. € pauschal, für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Hier ist die Entschädigungsleistung für Personenschäden auf 8 Mio. € je geschädigte Person begrenzt. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des VVG und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

Übersteigen der Versicherungssummen bei Rentenzahlungen

A.1.3.3 Haben wir an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der Sterbetafel DAV 1997 HUR und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten zehn Jahre der Umlaufrentiden der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten kann das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart werden. Für die Berechnung von Geschädigtenrenten kann bei selbstständig Tätigen das vollendete 65., bei selbstständig Tätigen das vollendete 68. Lebensjahr festgelegt werden, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, können die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt werden.

Höchstzahlung bei Mietwagen im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.3.4 Die Versicherungssumme für Schäden, die durch den vorübergehenden Gebrauch eines im Ausland versicherungspflichtigen Pkw von einer der versicherten Personen verursacht werden (A.1.1.6), ist auf die Höhe der in Deutschland geltenden Mindestdeckungssummen begrenzt.

Höchstzahlung bei Umweltschäden

A.1.3.5 Die Versicherungssumme für Schäden, die durch Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7) entstehen, ist auf 5 Mio. € je Schadensereignis und 10 Mio. € pro Jahr begrenzt.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags. Es kann eine Erweiterung des Geltungsbereiches vereinbart werden.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

Versicherungsschutz für Umweltschäden

A.1.4.3 Versicherungsschutz für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7) besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Zusätzliche Ausschlüsse bei Umweltschäden

A.1.5.10 Nicht versichert sind Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7), die

- a durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- b durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften;
- c durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen;
- d im Sinne des Umweltschadengesetzes
 - auf Grundstücken
 - an Böden,
 - an Gewässern

eintreten, die in Ihrem Eigentum bzw. dem Eigentum der mitversicherten Personen gemäß A.1.2 stehen, standen oder von Ihnen (ihnen) gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder waren oder in Ihren (ihren) unmittelbaren oder mittelbaren Besitz gelangt sind. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

A.2 Fahrzeugversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung) oder A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2 Soweit in A.2.1.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a werksseitig fest im Fahrzeug eingebaute oder fest mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterung verbundene Fahrzeugteile,
- b werksseitig fest im Fahrzeug eingebautes oder fest mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterung verbundene Fahrzeugteile und ein Fotoapparat (bis 40 €) zur Unfallaufnahme. Dies gilt nicht für Spezialausrüstungen, wie z. B.: hydraulische Ladebordwand oder Sicherheitsschutzausstattungen (schussichere Verglasung, gepanzerte Fahrgastzelle, etc.).

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.3 Sofern der Gesamtneuwert für die vorstehend in A.2.1.2 genannten Spezialausrüstungen sowie für Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug nachträglich eingebaut oder nachträglich durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, 2.000 € übersteigt, ist der über diesen Betrag hinausgehende Wert gegen Zuschlag versicherbar. Ist ein über 2.000 € hinausgehender Wert gegen Zuschlag nicht versichert, ist die Entschädigung insgesamt auf maximal 2.000 € pro Schadenfall beschränkt.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, die nicht als Fahrzeug- und Zubehörteile anzusehen sind. Hierzu gehören insbesondere nicht mit dem Fahrzeug fest verbundene Sachen wie z. B. Bekleidung, Handys und mobile Navigationsgeräte, Ton- und Datenträger jeglicher Art.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub. Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, nicht zur Veräußerung oder nicht unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird. Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparatur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Schneelawinen

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Schneelawinen oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassotes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren.

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Schäden durch Marderbisse

A.2.2.7 Versichert sind durch Marderbiss unmittelbar verursachte Schäden an den Kabeln, Schläuchen und Leitungen. Diese Schäden, inklusive daraus resultierende Folgeschäden, sind bis zu einer Höhe von 1.000 € pro Schadenfall mitversichert.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert? Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenergebnisse der Fahrzeugteilversicherung nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Fahrzeugversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Es kann eine Änderung des Geltungsbereiches vereinbart werden.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Neupreisentschädigung

A.2.6.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.12, wenn innerhalb von 12 Monaten (bei Entwendung in den ersten 6 Monaten) nach dessen Erstzulassung eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir ersetzen den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 12 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80% des Neupreises betragen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenergebnisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperrre im Falle eines Diebstahls

A.2.6.4 Bei Zerstörung oder Verlust eines Pkw, Taxis, Mietwagens oder Selbstfahrervermietwagens infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10%. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine vom Versicherer anerkannte selbstschärfende elektronische Wegfahrsperrre gesichert war. Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.12 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenergebnisses bezahlen müssen.

A.2.6.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen oder ein von uns beauftragter Sachverständiger die vollständige und fachgerechte Reparatur bestätigt. Fehlt dieser Nachweis oder diese Bestätigung, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b.
- b Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.6 und A.2.6.7).

Abschleppen

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7.1 die Obergrenzen nach A.2.7.1.a oder A.2.7.1.b nicht überschritten wird.

Abzug neu für alt

A.2.7.3 Wird bei der Reparatur die Bereifung ausgetauscht, ziehen wir von den Kosten der neuen Bereifung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Bereifung entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

Sonstige Kosten

A.2.7.4 Entsorgungs- und Verbringungskosten, Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) werden nur bei Nachweis ihres Entstehens durch Vorlage einer Rechnung übernommen. Ohne Vorlage einer Reparaturrechnung werden nur mittlere ortsübliche Stundenverrechnungssätze ersetzt.

A.2.8 entfällt

A.2.9 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.10 Mehrwertsteuer

Mehwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir generell nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.11.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.11.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.11.3 Sind Sie nicht nach A.2.11.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.12 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenergebnisses angewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und markenüblicher Nachlässe.

A.2.13 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenergebnis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Bei Bruchschäden an der Verglasung wird der Schaden ohne Abzug der Selbstbeteiligung ersetzt, wenn das Glas durch ein in Abstimmung mit dem Versicherer beauftragtes Unternehmen ohne Austausch fachgerecht repariert wird.

A.2.14 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.14.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.14.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.15 entfällt

A.2.16 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.16.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.16.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.16.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.16.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.17 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind? Ersatzansprüche, die nach § 86 VVG auf uns übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von ihnen

- a der Schaden vorsätzlich herbeigeführt worden ist,
- b der Schaden grob fahrlässig
 - durch Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile,
 - infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, oder
 - aufgrund eines besonders schwerwiegenden Verkehrsverstößes

herbeigeführt wurde.

A.2.18 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.18.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. In Abweichung von Satz 2 AKB verzichten wir Ihnen gegenüber in der Fahrzeugversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

Dies gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig

- durch Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile,
 - infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, oder
 - aufgrund eines besonders schwerwiegenden Verkehrsverstößes
- herbeigeführt wurde.

Rennen

A.2.18.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

A.2.18.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
A.2.18.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.18.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.19 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)
A.2.19.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.19.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.19.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen. Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.

A.2.19.4 Bewilligt der Sachverständigenausschuss Ihre Forderung, so tragen wir die Kosten des Sachverständigenverfahrens vollständig. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über unser Angebot nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens von Ihnen voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

A.2.20 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör
Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.19 entsprechend. Dies gilt nicht für A.2.6.2 und A.2.6.3.

A.3 Autoschutzbrief mobil plus – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
Der Autoschutzbrief kann nur zusammen mit einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug abgeschlossen werden.

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenergebnisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten

im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Zu den versicherten Fahrzeugen können gehören

- Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum,
- als Pkw zugelassene Fahrzeuge
- Campingfahrzeuge bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist. Es kann eine Änderung des Geltungsbereiches vereinbart werden.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 €.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung in die nächstgelegene Fachwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 €; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergung des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall, Totalschaden oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall, Totalschaden oder Diebstahl (soweit anwendbar) des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

- A.3.6.1** Folgende Fahrtkosten werden erstattet, sofern keine Leistung nach A.3.6.5 (Pick-up-Service) oder Mietwagen nach A.3.6.3 in Anspruch genommen wurde:
- a** Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b** eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c** eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d** eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist oder eine Fahrt für alle Insassen vom Zielort zum Schadensort, wenn vom Schadensort zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers zurückgefahren wird.

Die Kostenerstattung nach a – d erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 €.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1, Pick-Up Service nach A.3.6.5 oder Mietwagen nach A 3.6.3 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Bei Diebstahl oder Totalschaden des versicherten Fahrzeuges werden auch bei Inanspruchnahme der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Mietwagen nach A.3.6.3 für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, soweit die Übernachtung durch den Diebstahl oder den Totalschaden erforderlich wird. Bei Diebstahl jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wieder aufgefunden wurde. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 € je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Pick-up-Service nach A.3.6.5 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 € je Tag.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind

wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Pick-up-Service in Deutschland

A.3.6.5 Übersteigen nach Panne oder Unfall in Deutschland die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland aufgewandt werden muss, organisieren und bezahlen wir den Fahrzeugrücktransport zusammen mit den berechtigten Insassen zu Ihrem Wohnsitz. Auf Ihren Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist.

Übernachungskosten werden höchstens für eine Nacht bis zu 60 € pro Person übernommen. Weitergehende Leistungen nach A.3.6.1 bis A.3.6.3 (Weiter- oder Rückfahrt, Übernachtung, Mietwagen) sind ausgeschlossen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erleiden Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar eine Erkrankung oder Verletzung oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung oder Verletzung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung oder Verletzung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 € pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung, einer Verletzung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen bei einer Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy Class, sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 €.

Fahrzeugabholung

A.3.7.3 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,30 € je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 € pro Person.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.7.4 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten im Zweifelsfall Ihre inländische Anschrift laut Versicherungsschein.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten (gilt auch für den eventuell erforderlichen einfachen Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen).

Fahrzeugtransport

- b** Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, bzw. auf Ihren Wunsch an Ihren Zielort, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland.

Mietwagen

c Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Mietwagenkosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu 350 € unabhängig von der Anzahl der Tage.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl und Totalschaden:

Fahrzeugunterstellung

a Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden oder liegt ein Totalschaden vor und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen

b Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Mietwagenkosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu 350 € unabhängig von der Anzahl der Tage.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

c Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl und Wiederauffinden oder Totalschaden im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfaehrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden oder weil ein Totalschaden vorliegt, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.3 Im Todesfall:

Im Fall Ihres Todes oder einer mitversicherten Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.10 Fälligkeit unserer Zahlung, Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.10.1 Soweit Ihnen eine Entschädigung in Geld zusteht, hat die Auszahlung binnen 2 Wochen zu erfolgen, nachdem unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt wurde. Jedoch können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

A.3.10.2 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.10.3 Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf unsere Leistungen auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

A.3.10.4 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kraftfahrtunfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kraftfahrtunfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kräftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalssystem

Mit der Kraftfahrtunfallversicherung nach dem Pauschalssystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Nach dem Pauschalssystem ist jede versicherte Person mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert. Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 Platzsystem

Mit der Kraftfahrtunfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnigte Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

A.4.2.3 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.2.4 Berufsfahrerversicherung

Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert

- a die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs,
- b die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder
- c alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

A.4.2.5 Namentliche Versicherung

Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig gegen uns geltend machen.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kraftfahrtunfallversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Es kann eine Änderung des Geltungsbereiches vereinbart werden.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kraftfahrtunfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invaliddät

Voraussetzungen

- A.4.5.1** Invaliddät liegt vor, wenn
 - die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
 - die Invaliddät innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
 - die Invaliddät innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist. Kein Anspruch auf Invaliddätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliddätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invaliddät.

- a** Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliddätsgrade:
- | | |
|--|-----|
| Arm | 70% |
| Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks | 65% |
| Arm unterhalb des Ellenbogengelenks | 60% |
| Hand | 55% |
| Daumen | 20% |
| Zeigefinger | 10% |
| anderer Finger | 5% |
| Bein über der Mitte des Oberschenkels | 70% |
| Bein bis zur Mitte des Oberschenkels | 60% |
| Bein bis unterhalb des Knies | 50% |
| Bein bis zur Mitte des Unterschenkels | 45% |
| Fuß | 40% |
| große Zehe | 5% |
| andere Zehe | 2% |
| Auge | 50% |
| Gehör auf einem Ohr | 30% |
| Geruchssinn | 10% |
| Geschmackssinn | 5% |

- Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.
- b** Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliddätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c** Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliddätsgrad um die Vorinvaliddät gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.
- d** Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliddätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e** Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliddätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliddätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

Voraussetzungen

A.4.7 Krankenhaustagegeld, Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten, Genesungsgeld, Tagegeld
Krankenhaustagegeld

A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien, Kuranstalten und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Voraussetzung

A.4.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für 2 Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

Voraussetzung

Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten

A.4.7.3 Erleidet ein Insasse (oder eine andere nach A.4.2 versicherte Person) eines Personen- oder Kombinationskraftwagens, Mietwagens, Selbstfahrervermiet-, Personen- oder Kombinationskraftwagens oder eines Taxi, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall im Sinne von A.4.1, welcher aus medizinischen Gründen einen Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat, so leisten wir ab dem dritten Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes auch ein Krankenhaustagegeld. Aufnahme und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistung entfällt für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

Voraussetzung

A.4.7.4 Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3% der für den Fall dauernder Unfallfolgen und für den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen.

Voraussetzung

A.4.7.5 Das Krankenhaustagegeld ist auf höchstens 50 € je Person und Kalendertag begrenzt. Es wird längstens für ein Jahr gezahlt.

Voraussetzung

A.4.7.6 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 hatte.

Voraussetzung

A.4.7.7 Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage, und zwar

für den 1. bis 10. Tag	100%
für den 11. bis 20. Tag	50%
für den 21. bis 100. Tag	25%

des Krankenhaustagegeldes.

Voraussetzung

Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt. Der Anspruch auf Genesungsgeld entsteht mit der Entlassung aus dem Krankenhaus.

Voraussetzung

Tagegeld

A.4.7.8 Voraussetzung für die Zahlung des Tagegelds ist, dass die versicherte Person unfallbedingt in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist.

Voraussetzung

A.4.7.9 Das Tagegeld berechnen wir nach der versicherten Summe. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.

Voraussetzung

A.4.7.10 Das Tagegeld zahlen wir für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

Voraussetzung

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

Voraussetzung

A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

Voraussetzung

A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, unterbleibt die Minderung.

Voraussetzung

A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

Voraussetzung

A.4.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1% der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,
- bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Voraussetzung

A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Voraussetzung

A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

Voraussetzung

A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Voraussetzung

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als diejenige, welche wir bereits erbracht haben, so ist der Mehrbetrag mit 5% jährlich zu verzinsen.

Voraussetzung

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungs-summe an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Voraussetzung

A.4.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Voraussetzung

A.4.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Voraussetzung

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kraftfahrtunfallversicherung fällt.

Voraussetzung

A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Voraussetzung

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt verursacht werden.

Voraussetzung

A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Voraussetzung

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.

Voraussetzung

Infektionen

A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Voraussetzung

Psychische Reaktionen

A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Voraussetzung

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Voraussetzung

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

Voraussetzung

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

Voraussetzung

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Voraussetzung

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und, soweit nicht abweichend vereinbart, beim Autoschutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Voraussetzung

Fahrzeug- und Kraftfahrtunfallversicherung

B.2.2 In der Fahrzeug- und der Kraftfahrtunfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Voraussetzung

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Voraussetzung

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Voraussetzung

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Voraussetzung

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 VVG, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Voraussetzung

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

Voraussetzung

C Beitragszahlung

Voraussetzung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Sie sind zur Zahlung nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheins verpflichtet, es sei denn, dass die Ausstellung eines Versicherungsscheins ausgeschlossen ist.

Voraussetzung

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

Voraussetzung

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10% des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40% des Jahresbeitrags.

Voraussetzung

Beitragszahlung bei Saisonkennzeichen

C.1.4 Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, beginnt der Vertrag mit der Saison gemäß H.2. Der Erstbeitrag ist mit Saisonbeginn, oder wenn der Vertrag innerhalb der Saison beginnt, mit diesem Zeitpunkt fällig.

Voraussetzung

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Voraussetzung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge oder die geschuldeten Kosten oder Zinsen noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Voraussetzung

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

Voraussetzung

C.2.5 Soweit die in C.2.3 und C.2.4 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

Voraussetzung

C.3 Zwischenbeitrag

Der Unterschiedsbetrag, der sich für Ihren Kraftfahrtversicherungsvertrag aufgrund einer Erhöhung des Leistungsumfangs oder der Versicherungssummen gemäß K.5 ergibt, ist am Tage des Wirksamwerdens der Erhöhung fällig. Seine Höhe wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem bereits entrichteten und dem sich aufgrund der Erhöhung des Leistungs umfangs oder der Versicherungssummen ergebenden Beitrag (Zwischenbeitrag).

Voraussetzung

C.4 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.5 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

Voraussetzung

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
Bleiben wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 VVG gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 VVG bleiben unberührt. Steht uns eine Geschäftsgebühr zu, so beträgt diese 10% des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes, jedoch höchstens 40% des Jahresbeitrags.

Voraussetzung

C.6 Kurztarif für Verträge, die mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten abgeschlossen werden

Berechnung nach Laufzeit, Mindestbeitrag

C.6.1 Wird ein Versicherungsvertrag für weniger als zwölf Monate abgeschlossen, werden bei einer Versicherungsdauer

bis zu	1 Monat	15%	bis zu	7 Monaten	70%
bis zu	2 Monaten	25%	bis zu	8 Monaten	75%
bis zu	3 Monaten	30%	bis zu	9 Monaten	80%
bis zu	4 Monaten	40%	bis zu	10 Monaten	90%
bis zu	5 Monaten	50%	bis zu	11 Monaten	100%
bis zu	6 Monaten	60%	über	11 Monate	100%

Voraussetzung

des Jahresbeitrages berechnet; der Mindestbeitrag beträgt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung 21,54 € und in der Fahrzeugteil- und Kraftfahrtunfallversicherung 10,77 €, höchstens jedoch den Jahresbeitrag (ein ggf. anrechenbarer vorhandener Schadenfreiheitsrabatt wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berücksichtigt). Dies gilt nicht, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist (G.1.2 Satz 2) oder weil der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag aufgrund eines Schadenfalls vorzeitig beendet wird; in diesen Fällen wird der Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes berechnet.

Voraussetzung

C.6.2 C.6.1 gilt auch für vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes.

Voraussetzung

C.6.3 Für die Versicherung eines Kraftfahrzeuges, das mit einem Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 2% des Tarifbeitrages (Beitragsatz 100%) für das Fahrzeug, welches das Kurzzeitkennzeichen führt; der Mindestbeitrag beträgt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, in der Fahrzeugvoll-, in der Fahrzeugteil- und Kraftfahrtunfallversicherung je 90 €. Bei längerer Dauer wird für jeden angefangenen 5-Tageszeitraum ein weiterer Beitrag von 2% erhoben. Wird das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt auf Sie mit einem ständigen Kennzeichen zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

Voraussetzung

C.6.4 Werden kurzfristige Versicherungsverträge einmalig verlängert, so sind hierfür der Unterschied zwischen dem ursprünglichen und dem für die Gesamtlaufzeit maßgebenden Beitrag sowie ein Teilzahlungszuschlag von 3% des für die Gesamtlaufzeit maßgebenden Beitrages zu entrichten.

Voraussetzung

Beitrag bei vorübergehender Nutzung eines anderen Fahrzeugs wegen Reparatur

C.6.5 Für Fahrzeuge, die vorübergehend anstelle des versicherten Fahrzeuges benutzt werden, wenn sich dieses zur Ausbesserung in einer Werkstatt befindet, entspricht der Beitrag dem auf die beantragte Zeit entfallenden Anteil des Jahresbeitrages.

C.7 Beitragsberechnung bei Saisonkennzeichen

C.7.1 Der Beitrag für ein Fahrzeug, das mit einem Saisonkennzeichen zugelassen ist, wird für die tatsächliche Dauer des Versicherungsschutzes innerhalb des auf der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung und auf dem Kennzeichen dokumentierten Zeitraumes (Sai-son) anteilig berechnet.

C.7.2 Wird der Vertrag während der Saison beendet, erfolgt eine Abrechnung nach Tagen.

C.8 Versicherungsteuer

In den von Ihnen zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungsteuer enthalten. Der Prozentsatz der Versicherungsteuer richtet sich nach dem Versicherungsteuergesetz. Er wird berechnet von dem von Ihnen zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungsteuergesetz.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Anhang 6 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs).

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Hinweis: Auch in der Fahrzeug-, Autoschutzbrief- und Kraftfahrtunfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.18.1, A.3.9.1, A.4.10.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind. Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Fahrzeug-, Autoschutzbrief- und Kraftfahrtunfallversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.18.2, A.3.9.2, A.4.10.3 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer, als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 € beschränkt. Dies gilt nicht für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7). Satz 1 gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§ 23, 26 VVG) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei. In diesem Fall gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssumme die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannen-Notrufzentrale gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige sowohl für den Schutzbrief als auch für die für dasselbe Fahrzeug bestehenden Kraftfahrtversicherungsarten.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits

gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.5 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 300 € beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt. Die Anzeige kann bis zum Ende des Kalenderjahres, bei Schäden, die sich im Dezember ereignen, bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs (bei einem Fahrzeugwechsel im Sinne von I.7.1.1) im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden ist. Eine unverzügliche Anzeigepflicht besteht jedoch für jeden Sachschaden in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.2 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), Prozesskostenhilfe beantragt, wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet oder ein Einigungsversuch vor einer Gütestelle gegen Sie beantragt, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.3 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits und/oder des Verwaltungsverfahrens (bei Umweltschäden) zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.4 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

Zusätzlich bei Umweltschäden

E.2.5 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E.2.6 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,

Bei drohendem Fristablauf

E.2.7 Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.8 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.2.9 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

Anzeige bei der Polizei

E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Schaden mit Tieren den Betrag von 200 €, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief

Einholen unserer Weisung

E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen,

soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Bei drohendem Fristablauf

Bei drohendem Fristablauf

E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 VVG von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.5 Zusätzlich in der Kraftfahrtunfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll durch Telegramm oder Telefax erfolgen. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen und uns darüber zu unterrichten,
- den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstauffalls tragen,
- Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 VVG zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.6.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei drohendem Fristablauf

E.6.2 Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

E.6.3 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 € beschränkt. Dies gilt nicht für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7).

E.6.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unerlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 €. Dies gilt nicht für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7).

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

E.6.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen da durch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Bei drohendem Fristablauf

Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.6.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.2 oder Ihre Pflicht nach E.2.3 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei.

Bei drohendem Fristablauf

Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
- Geltendmachen von Ansprüchen durch namentlich Versicherte in der Kraftfahrtunfallversicherung nach A.4.2.5.

In der Kraftfahrtunfallversicherung darf die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an Sie nur mit Zustimmung der mitversicherten Person erfolgen.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober

Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7).

Bei drohendem Fristablauf

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei drohendem Fristablauf

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn der Sachverständigenausschuss gemäß A.2.19.1 angerufen wird oder wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Sachverständigenausschusses kündigen. Für Sie beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem Sie von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangen.

Bei drohendem Fristablauf

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Bei drohendem Fristablauf

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

Bei drohendem Fristablauf

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Bei drohendem Fristablauf

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach K.1 bis K.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Bei drohendem Fristablauf

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach L.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigungrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach K.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Bei drohendem Fristablauf

Kündigungrecht bei Bedingungsänderung

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach Abschnitt O Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadeneigniss

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadeneignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn der Sachverständigenausschuss gemäß A.2.19.1 angerufen wird oder wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Sachverständigenausschusses kündigen. Für Sie beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem Sie von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweeköchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug-, Autoschutzbrief- und Kraftfahrtunfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Mit der Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet auch der für dasselbe Fahrzeug bestehende Autoschutzbrief, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung
Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
Übergang der Versicherung auf den Erwerber
G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kraftfahrtunfallversicherung.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs, unter Angabe des

Namens und der vollständigen Anschrift des Erwerbers, unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 VVG der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

Kündigung bei Zahlungsverzug für Folgefahrzeug

G.7.7 Wird innerhalb von sechs Monaten nach der Veräußerung von Ihnen erneut ein Fahrzeug der gleichen Art und des gleichen Verwendungszwecks (Fahrzeugwechsel im Sinne von I.7.1.1) bei uns versichert und der hierfür geschuldete erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so gelten die Bestimmungen des VVG bei Verzug mit der Folgeprämie. B.2.4 sowie die Bestimmungen des VVG bei Verzug mit der Erstprämie finden keine Anwendung. Wird das Versicherungsverhältnis in den Fällen des Satzes 1 gekündigt, so können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0

1

2

3

4

5

6

7

8

9

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0

1

2

3

4

5

6

7

8

9

für Sie keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die nach der dazu anzurechnenden Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden schlechter als in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft werden müsste bzw. bei Vertragsbeendigung eingestuft war. Sind alle Voraussetzungen nach I.2.2.2 erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages erfüllt, werden Sie auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf so gestellt, als ob Sie den Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätten. Die Ersteinstufung gemäß I.2.2.2 gilt sobald und solange die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem Tag der Geltendmachung. Fallen die Voraussetzungen weg, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Fallen die Voraussetzungen in den ersten beiden Versicherungsjahren ab Vertragsbeginn weg, erfolgt ab dem Tag des Wegfalls der Voraussetzung eine Einstufung, die sich ergeben hätte, wenn der Versicherungsvertrag ab Beginn in die Klasse 0 oder gemäß I.2.2.1 in die SF-Klasse ½ eingestuft worden wäre.

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0

1

2

3

4

5

6

7

8

9

0

1

gen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.3.6 Keine Rückstufung bei Umweltschäden

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach der Kfz-Umweltschadenversicherung (A.1.1.7) versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kratffahrt-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstellung im SF-System.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

Schadenklassen (S und M)

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf Ihres Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

- I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt Ihr Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn
- a wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
 - b wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung leisten zu haben oder
 - c der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
 - d wir in der Fahrzeugvollversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Fahrzeugteilversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
 - e Sie Ihre Fahrzeugvollversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat. Bei Buchstabe e gilt dies auch bei einer Fahrzeugvollversicherung ohne Selbstbeteiligung für den Teil des Schadens, der nach A.2.13 in der Fahrzeugteilversicherung nicht ersetzt wird.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.4.3 Schadenklassen (S und M)

Für Versicherungsverträge von Pkw, Leichtkrafträdern, Krafträdern mit Kennzeichen, Campingfahrzeugen und Lieferwagen, die nicht schadenfrei verlaufen sind, gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung auch die Schadenklasse M, für Pkw in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zusätzlich die Schadenklasse S.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

I.5.1 Freiwillige Rückzahlung

Sie können eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns die Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 € beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, bzw. innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung in der Fahrzeugvollversicherung, wird Ihr Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag bzw. Ihr Fahrzeugversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

I.5.2 Keine nachträgliche Erhöhung der Erstattung

Haben wir Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 entfällt

I.7 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.7.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.7.2 und I.7.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.7.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft. Ist für das ausgeschiedene Fahrzeug mit Ausnahme der unter I.1 genannten Fahrzeuge die Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden nicht vorgesehen, so wird das Ersatzfahrzeug in die SF-Klasse oder Schadenklasse eingestuft, die das ausgeschiedene Fahrzeug bei Anwendung des Abschnitts I erreicht hätte, wenn diese Bestimmungen für das Ersatzfahrzeug anzuwenden sind. Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Beitragssätze (Anhang 1), so wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Vertrag für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Schadenverlauf für die Einstufung in die für das Ersatzfahrzeug geltende Staffel berücksichtigt. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

Rabatttausch

I.7.1.2

a. bei Fahrzeugveräußerung

Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses

ohne es zu ersetzen. Für eine Übertragung des Schadenverlaufs auf das versicherte Fahrzeug ist erforderlich, dass sie glaubhaft machen, dass die Übertragung des Schadenverlaufs des beendeten Vertrages auf den fortbestehenden Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurden. Eine Einstufung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn der beendete Vertrag sich in einer um mehr als 20 %-Punkte besseren SF-Klasse oder Schadenklasse befindet als der fortbestehende Versicherungsvertrag, es sei denn, der fortbestehende Versicherungsvertrag war seit Beginn oder – bei mehr als zweijährigem Bestehen – mindestens in den letzten beiden Jahren schadenfrei.

b. bei Ruheversicherung oder Saisonkennzeichen

Sie haben für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen, von denen jeweils einer nach H.1 oder H.2 ruht oder denen für die entsprechenden Zeiträume Saisonkennzeichen zugeteilt wurden und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

c. bei neu versicherten Fahrzeugen ohne vorherige Veräußerung oder Wagniswegfall

Sie versichern ohne Veräußerung des Fahrzeugs nach G.7 oder Wagniswegfall nach G.8 ein weiteres Fahrzeug. Für eine Übertragung des Schadenverlaufs auf das neu versicherte Fahrzeug ist erforderlich, dass Sie glaubhaft machen, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des Vertrags des zuerst versicherten Fahrzeugs auf den Versicherungsvertrag des weiteren Fahrzeugs gerechtfertigt ist. Hierzu gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung, dass das neu versicherte Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wird, der das zuerst versicherte Fahrzeug geführt hat. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. I.2.2 bleibt unberührt.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.7.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

I.7.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.7.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.7.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird. Dies ist nicht erforderlich, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug ein Lieferwagen und das Ersatzfahrzeug ein Güterkraftfahrzeug im Werkverkehr ist.

a Untere Fahrzeuggruppe: Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder (aber keine Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen), Campingfahrzeuge, Lieferwagen.

b Mittlere Fahrzeuggruppe: Güterkraftfahrzeuge im Werkverkehr.

c Obere Fahrzeuggruppe: Sonderfahrzeuge.

Eine Übertragung ist zudem möglich von einem Lieferwagen auf ein Güterkraftfahrzeug im Werkverkehr.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht und der Fahrzeugvollversicherung

I.7.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht und in der Fahrzeugvollversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.7.1.3

I.7.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde und unter folgenden Voraussetzungen:

- a Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten, ein Elternteil, Ihr Kind oder um eine juristische Person;
- b Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; ist die andere Person Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, kann die Erklärung entfallen;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren; wir können den Nachweis verlangen, dass weder ein Fahrverbot gegen Sie verhängt worden ist noch die Eintragungen im Verkehrszentralregister einen Stand von mehr als 9 Punkten ergeben.
- c die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; dies gilt nicht, wenn die andere Person verstorben ist. Eine Übernahme des Schadenverlaufs ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Übernahme länger als sechs Monate zurückliegt.
- d die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als sechs Monate zurück.

I.7.3 **Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?**

Im Jahr der Übernahme

I.7.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall, rückwirkender Wegfall des Versicherungsvertrages) gilt:

a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. Mehrere Unterbrechungen in einem Kalenderjahr werden jedoch zusammengerechnet. I.1.3.4 bleibt unberührt.

b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

c Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. In diesem Fall wird der Versicherungsvertrag nach I.2.2 oder in die Klasse 0 eingestuft.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.7.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

Berücksichtigung von Rückstufungen bei der Fortsetzung

I.7.3.3 Rückstufungen wegen Schäden, die sich zum Zeitpunkt der Unterbrechung noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabatt ausgewirkt haben, werden bei der Fortsetzung des Versicherungsschutzes berücksichtigt. I.3.5 bleibt also unberührt.

I.7.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.8 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.8.1 Die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.8.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Schadenklasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.8.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.9 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.9.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Versicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.9.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I. 9.1 zu geben. Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen werden nicht berücksichtigt.

I.9.3 Wir sind berechtigt, nach Abschluss eines Vertrages den im Antrag genannten Beitragssatz bzw. die SF-Klasse/Schadenklasse ab Vertragsbeginn entsprechend den Auskünften des Vorversicherers über den Schadenverlauf zu ändern.

I.9.4 Schadenverläufe bei Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedsstaat der EU, in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz haben, erkennen wir nicht an.

J Weitere Grundlagen der Beitragsberechnung

J.1 Merkmale zur Beitragsberechnung

Je nach Art und Verwendung Ihres Fahrzeugs (siehe dazu Anhang 6) richtet sich der Beitrag auch nach

- den Merkmalen zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2
- den Typklassen gemäß Anhang 3
- den Regionalklassen gemäß Anhang 4
- den Berufsgruppen gemäß Anhang 5

J.2 Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse

J.2.1 Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Art, Aufbau, Hersteller, Typ, Verwendung, Motorleistung, Hubraum, Monat und Jahr der Erstzulassung, Monat und Jahr der Zulassung auf Sie, Geschwindigkeit, Aufbauart oder zulässige Gesamtmasse sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

J.2.2 Ergeben die Zulassungsbescheinigung Teil I (Kafffahrzeugschein) oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Fahrzeug in mehreren Verkehrsarten verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

J.2.3 Bei der Zuordnung zu den Berufsgruppen und Regionalklassen sowie bei der Einstufung in die SF-Klassen oder Schadenklassen – unbeschadet der Regelung nach I.7.1.3 – und der Anwendung der Merkmale zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2, werden die im Tarif vorgesehenen Gefahrenmerkmale nur berücksichtigt, wenn sie in Ihrer Person, bei Versicherungen von Leasingfahrzeu-

gen in der Person des Leasingnehmers, erfüllt sind.

J.2.4 Die Zuordnung zu den Regionalklassen und Berufsgruppen erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

J.2.5 Die Zuordnung zu den Berufsgruppen A, B, M oder V erfolgt, sobald Sie die Voraussetzungen nach Anhang 5 schriftlich nachgewiesen haben. Beantragen Sie bei der Antragstellung die Zuordnung zu den Berufsgruppen A, B, M, oder V, so erfolgt diese bereits ab Versicherungsbeginn, wenn uns der schriftliche Nachweis nach Vertragsschluss unverzüglich eingereicht wird.

J.3 Beitragsberechnung für Sonderwagnisse

Für die nachstehend genannten Sonderwagnisse wird der Beitrag auf Anfrage von der Direktion bestimmt.

- a In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugversicherung:
 - für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Güter gemäß § 7 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße oder gemäß § 49 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz.
 - für Pkw, für Leichtkraft- und für Krafträder, die nicht auf Sie zugelassen sind.
- b In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
 - für Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 47 FZV wegen Abweichens von einzelnen Zulassungsvorschriften (z. B. Überschreiten der zulässigen Abmessungen oder Änderungen von Bremsvorrichtungen) erteilt wurde und wegen des erhöhten Risikos eine besondere Bescheinigung von uns verlangt wird.
 - für Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.
- c In der Fahrzeugversicherung:
 - für Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserien, mit ungewöhnlicher Sonderausstattung;
 - für Risiken, die nicht schadenbedarfsgerecht tarifiert sind.

K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

K.1 Typklasse

K.1.1 Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

K.1.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

K.1.3 Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

K.1.4 Für Pkw, die nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt sind, wird eine Typklasse und/oder Beitrag von uns festgesetzt. In diesem Fall wird die Beitragsvereinbarung unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass der Beitrag, sobald das Fahrzeug in das Typklassenverzeichnis eingestuft worden ist, rückwirkend ab Beginn des Versicherungsvertrages berechnet wird.

K.2 Regionalklasse

K.2.1 Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz oder Firmensitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

K.2.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

K.2.3 Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

K.3 Tarifänderung

K.3.1 Um die dauernde Erfüllungbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, sind wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugversicherung und beim Autoschutzbrief berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr die Tarife für bestehende Verträge zu überprüfen. Durch eine Neukalkulation, bei der die Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik zu beachten sind, ist zu ermitteln, ob die Tarifbeiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung vorgenommen werden muss.

K.3.2 Durch die für die Anpassung maßgebende neue Kalkulation darf nur ermittelt werden, ob sich der bisherige Tarifbeitrag allein aufgrund der seit seiner Festsetzung tatsächlich eingetretenen und der bis zur nächsten Kalkulation erwarteten Schaden- und Kostenentwicklung verändert.

K.3.3 Ergibt die neue Kalkulation nach K.3.2 höhere als die bisherigen Tarifbeiträge, so sind wir berechtigt, die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz anzuheben.

K.3.4 Sind die nach K.3.3 ermittelten Tarifbeiträge für die bestehenden Verträge höher als die Tarifbeiträge für neu abzuschließenden Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Tarifmerkmale und den gleichen Deckungsumfang, so können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Tarifbeiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

K.3.5 Die in K.3.3 vorgesehene Anpassung der Tarifbeiträge für bestehende Verträge ist nur zulässig, wenn wir die Anforderungen von K.3.1, K.3.2 und K.3.4 eingehalten haben. Abweichende Vereinbarungen für bestehende Verträge (z. B. Zuschläge oder Rabatte) bleiben von der Anpassung unberührt.

K.3.6 Wir können die Anpassung erst mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode vornehmen.

K.3.7 Eine Erhöhung des bisherigen Beitrags ist nur wirksam, wenn wir Ihnen die Erhöhung mindestens einen Monat vor Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Die schriftliche Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und die Belehrung über das Kündigungsrecht gemäß G.2.7 enthalten. Durch die rechtzeitige Absendung der Mitteilung wird die Frist gewahrt.

K.3.8 Bei der Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen der Zuordnung einer Region gemäß K.2 sowie Änderungen der Typklasse gemäß K.1 berücksichtigt, wenn sie gleichzeitig mit dem neu kalkulierten Beitrag wirksam werden.

K.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach K.1 bis K.3 in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu einer Beitrags­erhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Dies gilt für die Fahrzeugversicherung und den Autoschutzbrief entsprechend.

K.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

K.6 Änderung der Tarifstruktur

K.6.1 Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Berufsgruppen sowie zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Im Fall der Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung sind Sie verpflichtet, uns auf unsere Anforderung hin alle Angaben mitzuteilen, die für die Einstufung nach den geänderten Gefahrenmerkmalen erforderlich sind.

K.6.2 Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

K.6.3 In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

L.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

L.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

L.2.1 Ändert sich zu Ihrem Vertrag ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 oder die Berufsgruppe gemäß Anhang 5, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

L.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf die Änderung folgt.

L.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde, nach der neuen Regionalklasse.

L.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung und zu den Berufsgruppen

Anzeige von Änderungen

L.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung oder der Berufsgruppe müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung und der Berufsgruppe.

L.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung und die Berufsgruppe zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

L.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung oder zu Ihrer Berufsgruppe gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung bzw. der tatsächlichen Berufsgruppe entspricht.

L.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des jährlichen Versicherungsbeitrages unter Berücksichtigung der korrekten Merkmale zur Beitragsberechnung bzw. Berufsgruppe zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

L.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb eines Monats nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen bzw. nach der Berufsgruppe R oder N berechnet.

L.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 6, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung

des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10%, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

M Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

M.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

M.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel.: 0180 4224424 (0,20 EUR je Anruf aus dem Festnetz; Anrufe aus Mobilfunknetzen können abweichen); Fax 0180 4224425). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

M.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

M.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Fahrzeugversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.19.

M.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

M.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

M.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

M.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

N Zahlungsweise

N.1 Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Teilzahlung werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, Zuschläge von 3 % bzw. 5 % des Versicherungsbeitrages erhoben. Der Mindestbeitrag der halb- oder vierteljährlichen Teilzahlung beträgt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung 21,54 € und in der Fahrzeugteil- und Kraftfahrtunfallversicherung 10,77 €. Eine Teilzahlung ist nicht möglich für Versicherungsverträge von Fahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen oder die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind.

N.2 Wird die Abbuchung von Ihrem Konto bei einem Geldinstitut vereinbart, so kann bei vierteljährlicher Zahlungsweise der Abruf von Ihrem Konto auch jeweils in drei gleichen Monatsraten erfolgen. Der Abbuchung von Ihrem Konto steht es gleich, wenn der Beitrag von Ihrem Arbeitgeber in gleichen Monatsraten überwiesen wird. Kann eine Monatsrate nicht abgebucht werden, so ist der vierteljährliche Teilzahlungsbeitrag sofort fällig.

O Bedingungsänderung

O.1 Berechtigung

Wir sind berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen zu ändern oder zu ergänzen, wenn:

- sich ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung ändert, auf dem einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen, oder
- sich eine höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf Ihren Versicherungsvertrag hat, oder
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingung durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als nicht vereinbar mit geltendem Recht erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Die Befugnis zur Änderung oder Ergänzung besteht in den Fällen der o.g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt. Eine Änderung oder Ergänzung von Bedingungen ist nur zulässig, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leis-

tung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

O.2 Bekanntgabe

Die geänderten Bedingungen geben wir Ihnen unter Erläuterung von Grund, Inhalt und Folge der Änderung schriftlich bekannt. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

O.3 Unwirksamkeit von Bestimmungen

Im Fall der Unwirksamkeit von Bestimmungen soll die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt werden.

P Anzeigen und Willenserklärungen

P.1 Schriftform, Adressat

Alle Ihre Anzeigen und Erklärungen sind, soweit nicht abweichend geregelt, schriftlich abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

P.2 Anschriftenänderungen

Haben Sie Ihre Anschrift geändert, die Änderung uns aber nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird drei Tage nach der Absendung wirksam. Bei Namensänderungen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw				
1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen (S, M)				
<i>Beitragssätze</i>				
	Schadenfreiheitsklasse (SF)/Schadenklasse (S und M)	Beitragssätze in % <i>Kfz-Haftpflicht</i>	<i>Fahrzeugvoll. (Vollkasko)</i>	
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs				

25 und mehr Kalenderjahre	SF 25	30	30	
24 Kalenderjahre	SF 24	30	30	
23 Kalenderjahre	SF 23	30	30	
22 Kalenderjahre	SF 22	30	30	
21 Kalenderjahre	SF 21	35	35	
20 Kalenderjahre	SF 20	35	35	
19 Kalenderjahre	SF 19	35	35	
18 Kalenderjahre	SF 18	35	35	
17 Kalenderjahre	SF 17	35	35	
16 Kalenderjahre	SF 16	35	40	
15 Kalenderjahre	SF 15	40	40	
14 Kalenderjahre	SF 14	40	40	
13 Kalenderjahre	SF 13	40	45	
12 Kalenderjahre	SF 12	40	45	
11 Kalenderjahre	SF 11	45	45	
10 Kalenderjahre	SF 10	45	50	
9 Kalenderjahre	SF 9	45	50	
8 Kalenderjahre	SF 8	50	55	
7 Kalenderjahre	SF 7	50	60	
6 Kalenderjahre	SF 6	55	60	
5 Kalenderjahre	SF 5	55	65	
4 Kalenderjahre	SF 4	60	70	
3 Kalenderjahre	SF 3	70	80	
2 Kalenderjahre	SF 2	85	85	
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100	

	SF ½	140	115	
Kein schadenfreier Verlauf	S	155	–	
	O	230	125	
	M	245	160	

1.2 Rückstufung im Schadenfall

1.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung					
	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden	
<i>aus Klasse</i>	<i>nach Klasse</i>	<i>nach Klasse</i>	<i>nach Klasse</i>	<i>nach Klasse</i>	
SF 25	SF 11	SF 4	SF ½	M	
SF 24	SF 11	SF 4	SF ½	M	
SF 23	SF 10	SF 4	SF ½	M	
SF 22	SF 10	SF 4	SF ½	M	
SF 21	SF 10	SF 4	SF ½	M	
SF 20	SF 9	SF 3	SF ½	M	
SF 19	SF 9	SF 3	SF ½	M	
SF 18	SF 7	SF 3	SF ½	M	
SF 17	SF 7	SF 2	SF ½	M	
SF 16	SF 6	SF 2	SF ½	M	
SF 15	SF 6	SF 2	SF ½	M	
SF 14	SF 6	SF 2	SF ½	M	
SF 13	SF 5	SF 2	SF ½	M	
SF 12	SF 5	SF 1	SF ½	M	
SF 11	SF 5	SF 1	SF ½	M	
SF 10	SF 4	SF 1	SF ½	M	
SF 9	SF 4	SF 1	SF ½	M	
SF 8	SF 4	SF 1	S	M	
SF 7	SF 3	SF ½	S	M	
SF 6	SF 3	SF ½	S	M	
SF 5	SF 2	SF ½	0	M	
SF 4	SF 2	SF ½	0	M	
SF 3	SF 1	S	M	M	
SF 2	SF ½	S	M	M	
SF 1	S	M	M	M	
SF ½	S	M	M	M	
S	M	M	M	M	
0	M	M	M	M	
M	M	M	M	M	

1.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden	
<i>aus Klasse</i>	<i>nach Klasse</i>	<i>nach Klasse</i>	<i>nach Klasse</i>	<i>nach Klasse</i>	
SF 25	SF 20	SF 4	SF ½	M	
SF 24	SF 15	SF 4	SF ½	M	
SF 23	SF 15	SF 4	SF ½	M	
SF 22	SF 14	SF 4	SF ½	M	
SF 21	SF 13	SF 4	SF ½	M	
SF 20	SF 12	SF 3	SF ½	M	
SF 19	SF 11	SF 3	SF ½	M	
SF 18	SF 10	SF 3	SF ½	M	
SF 17	SF 9	SF 2	SF ½	M	
SF 16	SF 9	SF 2	SF ½	M	
SF 15	SF 9	SF 2	SF ½	M	
SF 14	SF 8	SF 2	SF ½	M	
SF 13	SF 8	SF 2	SF ½	M	
SF 12	SF 7	SF 1	SF ½	M	
SF 11	SF 6	SF 1	SF ½	M	
SF 10	SF 6	SF 1	SF ½	M	
SF 9	SF 5	SF 1	SF ½	M	
SF 8	SF 4	SF 1	0	M	
SF 7	SF 4	SF ½	0	M	
SF 6	SF 3	SF ½	0	M	
SF 5	SF 2	SF ½	0	M	
SF 4	SF 2	SF ½	0	M	
SF 3	SF 1	0	M	M	
SF 2	SF 1	0	M	M	
SF 1	SF ½	M	M	M	
SF ½	0	M	M	M	
0	M	M	M	M	
M	M	M	M	M	

2 Leichtkrafträder und Krafträder mit Kennzeichen und Campingfahrzeuge

2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen (M); Beitragssätze für Leichtkrafträder und Krafträder mit Kennzeichen

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) Schadenklasse (M)	Beitragssätze in %	
		<i>Kfz-Haftpflicht</i>	<i>Fahrzeugvoll. (Vollkasko)</i>
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	25	35
9 Kalenderjahre	SF 9	25	40
8 Kalenderjahre	SF 8	25	40
7 Kalenderjahre	SF 7	25	40
6 Kalenderjahre	SF 6	30	45
5 Kalenderjahre	SF 5	35	45
4 Kalenderjahre	SF 4	35	45
3 Kalenderjahre	SF 3	40	60
2 Kalenderjahre	SF 2	45	60
1 Kalenderjahre	SF 1	50	65
Kein schadenfreier Verlauf	SF ½ 0 M	60 100 140	75 100 140

2.2 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen (M); Beitragssätze für Campingfahrzeuge

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) Schadenklasse (M)	Beitragssätze in %	
		<i>Kfz-Haftpflicht</i>	<i>Fahrzeugvoll. (Vollkasko)</i>
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	45	35
9 Kalenderjahre	SF 9	50	35
8 Kalenderjahre	SF 8	50	35
7 Kalenderjahre	SF 7	50	40
6 Kalenderjahre	SF 6	55	40
5 Kalenderjahre	SF 5	55	40
4 Kalenderjahre	SF 4	55	45
3 Kalenderjahre	SF 3	60	50
2 Kalenderjahre	SF 2	70	55
1 Kalenderjahre	SF 1	70	60
Kein schadenfreier Verlauf	SF ½ 0 M	70 100 200	60 100 135

2.3 Rückstufung im Schadenfall

2.3.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

<i>aus Klasse</i>	bei 1 Schaden <i>nach Klasse</i>	bei 2 Schäden <i>nach Klasse</i>	bei 3 und mehr Schäden <i>nach Klasse</i>
	SF 10	SF 3	0
SF 9	SF 3	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	0	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.3.2 Fahrzeugvollversicherung

<i>aus Klasse</i>	bei 1 Schaden <i>nach Klasse</i>	bei 2 Schäden <i>nach Klasse</i>	bei 3 und mehr Schäden <i>nach Klasse</i>
	SF 10	SF 3	0
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF ½	0	M
SF 6	SF ½	0	M
SF 5	SF ½	0	M
SF 4	SF ½	0	M
SF 3	SF ½	0	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3 Übrige Fahrzeuge

3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Schadenklassen (M); Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) Schadenklasse (M)	Beitragssätze in %	
		<i>Kfz-Haftpflicht</i>	<i>Fahrzeugvoll. (Vollkasko)</i>
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10	40	50
9 Kalenderjahre	SF 9	50	60
8 Kalenderjahre	SF 8	50	60
7 Kalenderjahre	SF 7	55	65
6 Kalenderjahre	SF 6	55	70
5 Kalenderjahre	SF 5	60	75
4 Kalenderjahre	SF 4	65	80
3 Kalenderjahre	SF 3	75	85
2 Kalenderjahre	SF 2	85	90
1 Kalenderjahre	SF 1	100	100
Kein schadenfreier Verlauf	SF ½ 0 M	105 125 150	110 115 170

3.2 Rückstufung im Schadenfall

3.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

<i>aus Klasse</i>	bei 1 Schaden <i>nach Klasse</i>	bei 2 Schäden <i>nach Klasse</i>	bei 3 Schäden <i>nach Klasse</i>	bei 4 und mehr Schäden <i>nach Klasse</i>
	SF 10	SF 7	SF 4	SF 2
SF 9	SF 5	SF 3	SF 2	SF ½
SF 8	SF 4	SF 2	SF ½	M
SF 7	SF 4	SF 2	SF ½	M
SF 6	SF 3	SF 2	SF ½	M
SF 5	SF 3	SF 2	SF ½	M
SF 4	SF 2	SF ½	0	M
SF 3	SF 2	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	SF ½	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

3.2.2 Fahrzeugvollversicherung

<i>aus Klasse</i>	bei 1 Schaden <i>nach Klasse</i>	bei 2 Schäden <i>nach Klasse</i>	bei 3 und mehr Schäden <i>nach Klasse</i>
	SF 10	SF 4	SF ½
SF 9	SF 3	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1	0	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

1. Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw:

1.1 Pkw-Alter/VN-Zulassung

1.1.1 Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung für Versicherungsverträge für Pkw richten sich nach dem Fahrzeugalter des versicherten Pkw. Dieses wird ermittelt aus der Differenz zwischen dem Monat und dem Kalenderjahr der Zulassung auf Sie bzw. den jetzigen Halter und dem Monat und dem Kalenderjahr der Erstzulassung des Pkw.

Es gilt folgende Einteilung in Pkw-Altersklassen:

<i>Pkw-Altersklasse</i>	<i>Alter des Pkw bei Zulassung auf den Versicherungsnehmer/Halter</i>
1	0–3 Monate
2	4–12 Monate
3	13–36 Monate
4	37–60 Monate
5	61–84 Monate
6	über 84 Monate

Fehlen die zur Zuordnung des Vertrages zu einer Pkw-Altersklasse erforderlichen Angaben bei Abschluss oder Umstellung des Vertrages, so gilt die Pkw-Altersklasse 6 als vereinbart.

1.1.2 Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Versicherungsverträge von Pkw richten sich nach dem Alter des Pkw bei Versicherungsbeginn. Dieses wird ermittelt aus der Differenz zwischen dem Monat des Vertragsbeginns und dem Monat der Erstzulassung des Pkw und kommt zur Anwendung, wenn diese Differenz nicht mehr als 3 Monate beträgt.

1.2 Garage

1.2.1 Die Beiträge in der Fahrzeugversicherung für Versicherungsverträge für Pkw richten sich nach dem Merkmal Garage. Diese Beitragsberechnung findet statt, wenn der versicherte Pkw an Ihrem Wohnsitz nachts – von Ausnahmefällen abgesehen – in einer abschließbaren Einzel- oder Doppelgarage abgestellt wird.

1.2.2 Die Berücksichtigung des Merkmals Garage gilt sobald und solange die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem Tag der Geltendmachung. Fallen die Voraussetzungen weg, muss uns dies unverzüglich angezeigt werden.

1.3 Wohngebäudeversicherung

1.3.1 Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung für Versicherungsverträge für Pkw richten sich nach dem Merkmal Wohngebäudeversicherung. Diese Beitragsberechnung findet nur alternativ zu Ziff. 1.4 (Wohneigentum) und nur dann Anwendung, wenn Sie oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebensgefährte eine Wohngebäudeversicherung gegen mindestens zwei versicherte Gefahren, für ein von diesem Personenkreis ständig selbst bewohntes Ein- oder Zweifamilienhaus im Inland, bei uns (HDI Direkt Versicherung AG) abgeschlossen haben oder ein entsprechender unterschriebener Antrag auf Abschluss einer Wohngebäudeversicherung mit einem Versicherungsbeginn innerhalb eines Jahres bei uns vorliegt.

1.3.2 Die Berücksichtigung des Merkmals Wohngebäudeversicherung gilt sobald und solange die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem Tag der Geltendmachung. Fallen die Voraussetzungen weg, muss uns dies unverzüglich angezeigt werden.

1.4 Wohneigentum

1.4.1 Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung für Versicherungsverträge für Pkw richten sich nach dem Merkmal Wohneigentum. Diese Beitragsberechnung findet nur alternativ zu Ziffer 1.3 (Wohngebäudeversicherung) und nur dann Anwendung, wenn Sie oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebensgefährte Eigentümer einer ständig selbst bewohnten Eigentumswohnung im Inland oder eines ständig selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses im Inland sind.

1.4.2. Die Berücksichtigung des Merkmals Wohneigentum gilt sobald und solange die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem Tag der Geltendmachung. Fallen die Voraussetzungen weg, muss uns dies unverzüglich angezeigt werden.

1.5 Fahrleistung

1.5.1 Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung für Versicherungsverträge für Pkw richten sich nach der von Ihnen anzugebenden jährlichen Fahrleistung des versicherten Pkw (und Folge- bzw. Ersatzfahrzeuge). Bei unterjährigen Verträgen erfolgt eine Hochrechnung der gefahrenen Kilometer in die jährliche Fahrleistung. Fehlen die zur Zuordnung des Vertrages zu einer Kilometerklasse erforderlichen Angaben (Fahrleistung und Kilometerstand) bei Abschluss oder Umstellung des Vertrages, so gilt die Kilometerklasse 8 als vereinbart.

1.5.2 Es gilt folgende Einteilung:

<i>Kilometerklasse</i>	<i>Jährliche Fahrleistung</i>		
1	nicht mehr als 6.000 km		
2	über 6.000 km	aber nicht mehr als	9.000 km
3	über 9.000 km	aber nicht mehr als	12.000 km
4	über 12.000 km	aber nicht mehr als	15.000 km
5	über 15.000 km	aber nicht mehr als	20.000 km
6	über 20.000 km	aber nicht mehr als	25.000 km
7	über 25.000 km	aber nicht mehr als	30.000 km
8	über 30.000 km		

1.5.3 Die Zuordnung zu den Kilometerklassen gilt solange die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich die Änderung der jährlichen Fahrleistung anzuzeigen, wenn dies die Zuordnung zu einer anderen Kilometerklasse bewirkt. Ab Beginn der darauf folgenden Versicherungsperiode gilt dann der Beitrag der neuen Kilometerklasse.

1.6 Einzelfahrer/Partner und Familie

1.6.1 Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung für Versicherungsverträge für Pkw richten sich nach dem Merkmal Einzelfahrer/Partner. Diese Beitragsberechnung findet nur statt, wenn der versicherte Pkw ausschließlich von Ihnen und/oder Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebensgefährten gefahren wird.

1.6.2 Der Beitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Versicherungsverträge für Pkw richtet sich zusätzlich zu dem Merkmal Einzelfahrer/Partner nach dem Merkmal Familie, wenn das älteste dauerhaft in Ihrem Haushalt lebende Kind bei Beginn des Versicherungsvertrages unter 16 Jahre alt ist. Als Kinder gelten leibliche Kinder, Stief- und Adoptivkinder von Ihnen, Ihrem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten, nicht jedoch Enkel-, Pflege- oder Tageskinder.

1.6.3 Die Berücksichtigung der Merkmale Einzelfahrer/Partner und Familie gilt, sobald und solange die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem Tag der Geltendmachung. Fallen die Voraussetzungen weg, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Treffen die Voraussetzungen wieder zu, wird der Beitrag ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode unter Berücksichtigung der Merkmale Einzelfahrer/Partner und Familie berechnet.

1.6.4 Die Berücksichtigung der Merkmale Einzelfahrer/Partner und Familie bleibt auch dann erhalten, wenn das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt durch einen Kaufinteressenten, einen Kraftfahrzeugreparateur oder einen Dritten anlässlich einer Notfallsituation gefahren wird. Fahrunsicherheit Ihrerseits oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmungen.

1.7 Treue

1.7.1 Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung für Versicherungsverträge für Pkw richten sich nach dem Merkmal Treue, sobald und solange die folgenden Voraussetzungen zugleich erfüllt sind:

- a Für Sie besteht bei uns (HDI Direkt Versicherung AG) seit 3 Jahren ununterbrochen ein Versicherungsvertrag in der Kraftfahrtversicherung.
- b Für die Berücksichtigung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung muss der Versicherungsvertrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 10 eingestuft sein.
- c Für die Berücksichtigung in der Fahrzeugvollversicherung muss der Versicherungsvertrag in der Fahrzeugvollversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 10 eingestuft sein.
- d Sie und der Halter des versicherten Pkw sind identisch bzw. in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten.

1.7.2 Liegen die Voraussetzungen für die Beitragsermäßigung nach Ziff. 1.7.1 Buchstabe a) erst nach Versicherungsbeginn vor, findet die Berücksichtigung des Merkmals Treue erst ab Beginn der darauf folgenden nächsten Versicherungsperiode statt.

1.8 Postleitzahlenbereich

1.8.1 Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung für Versicherungsverträge von Pkw für Halter mit Wohnsitz im Verwaltungsbezirk Berlin richten sich nach dem Merkmal Postleitzahlenbereich. Zur Beitragsberechnung wird der Versicherungsvertrag zunächst der gültigen Regionalklasse und darüber hinaus einem Postleitzahlbereich zugeordnet. Die Regelungen zu den Regionalklassen in AKB Abschnitt K.2 und Anhang 4 bleiben unberührt. Maßgebend für die Zuordnung zu dem Postleitzahlenbereich ist die Postleitzahl, die sich aus dem in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) eingetragenen ständigen Wohnsitz des Halters ergibt.

1.8.2 Bewirkt eine Änderung des ständigen Wohnsitzes des Halters die Zuordnung des Versicherungsvertrages zu einem anderen Postleitzahlenbereich, so ist der neue Postleitzahlenbereich ab dem Zeitpunkt der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde maßgebend für die Beitragsberechnung. Sie sind verpflichtet, uns Wohnsitzänderungen des Halters unverzüglich zu melden.

1.9 Pkw-Teilkasko-Beitrag/SF-Klasse

1.9.1 Der Beitrag in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) für Versicherungsverträge für Pkw richtet sich nach dem Merkmal Pkw-Teilkasko-Beitrag/SF-Klasse, wenn für den versicherten Pkw bei uns (HDI Direkt Versicherung AG) eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht oder wenn ein entsprechender unterschriebener Antrag auf Abschluss einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorliegt. Für diese Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung muss mindestens die Schadenfreiheitsklasse SF 10 gelten.

1.9.2 Die Berücksichtigung des Merkmals Pkw-Teilkasko-Beitrag/SF-Klasse gilt, sobald die o. a. Voraussetzungen erfüllt sind, bis zum nächsten Fahrzeugoder Bedingungswechsel, frühestens jedoch ab dem Tag der Geltendmachung.

1.10. Alter und Geschlecht des Versicherungsnehmers und der Fahrer

1.10.1 Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Fahrzeugversicherung für Versicherungsverträge für Pkw, Leichtkraft- und Krafträder richten sich nach dem Merkmal Alter und Geschlecht des Versicherungsnehmers und der Fahrer.

Es gilt folgende Einteilung:

VN-/Fahreraltersklasse	VN/Fahrer Alter	Geschlecht	Fahrzeugart
1	17–19	m	Pkw
2	17–19	w	Pkw
3	20–22	m	Pkw
4	20–22	w	Pkw
5	23–44	m/w	Pkw
6	45–69	m/w	Pkw
7	70–74	m/w	Pkw
8	75–99	m/w	Pkw
9	16–28	m/w	Leichtkraft- und Krafträder
10	29–99	m/w	Leichtkraft- und Krafträder

Versicherungsverträge, die in die VN-/Fahreraltersklassen 1, 2, 3, 4 und 9 eingestuft sind, werden jährlich zur Hauptfälligkeit aktualisiert. Fehlen die zur Zuordnung des Versicherungsvertrages zu einer VN-/Fahreraltersklasse erforderlichen Angaben bei Abschluss oder Umstellung des Vertrages, so gilt bei Versicherungsverträgen für Pkw die VN-/Fahreraltersklasse 1, bei Versicherungsverträgen für Leichtkraft- und Krafträder die VN-/Fahreraltersklasse 9 als vereinbart.

1.10.2 Verändert sich durch einen zusätzlichen Fahrer oder durch den Wegfall eines berechtigten Fahrers je nach Geschlecht das Geburtsdatum des jüngsten Fahrers oder das Alter des ältesten Fahrers, so sind Sie verpflichtet, dies uns unter Angabe der entsprechenden Daten unverzüglich anzuzeigen. Der Beitrag der neuen VN-/Fahreraltersklasse gilt ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung bei uns als vereinbart. Zeitlich befristete Veränderungen der Zuordnung des Versicherungsvertrages zu einer VN-/Fahreraltersklasse innerhalb der laufenden Versicherungsperiode sind nicht möglich.

1.10.3 Die Zuordnung des Versicherungsvertrages in eine VN-/Fahreraltersklasse bleibt auch dann erhalten, wenn das versicherte Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt durch einen Kaufinteressenten, einen Kraftfahrzeugreparateur oder einen Dritten anlässlich einer Notfallsituation gefahren wird, selbst wenn dieser Person eine andere VN-/Fahreraltersklasse zuzuordnen wäre. Fahrnsicherheit Ihrerseits oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmungen.

1.11 Fahrzeugwert

In der Fahrzeugversicherung richtet sich der Beitrag bei bestimmten Fahrzeugen laut Tarif nach dem Gesamtneuwert bzw. Wert des Fahrzeugs laut Gutachten. Grundvoraussetzung für die Anwendung der Merkmale Garage, Wohngebäudeversicherung, Wohneigentum, Einzelfahrer/Partner und Familie und Pkw-Teilkasko-Beitrag/SF-Klasse: Sie und der Halter des versicherten Fahrzeuges sind identisch bzw. in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten.

2. Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern

2.1. Kraftrad Kombi-Beitrag

2.1.1 Der Beitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Versicherungsverträge für Krafträder richtet sich nach dem Merkmal Kraftrad Kombi-Beitrag. Diese Beitragsberechnung findet nur statt, wenn für Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten ein Versicherungsvertrag für einen Pkw bei uns (HDI Direkt Versicherung AG) besteht oder wenn uns ein entsprechender Antrag auf Abschluss einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorliegt.

2.1.2 Die Berücksichtigung des Merkmals Kraftrad Kombi-Beitrag gilt, sobald und solange die o. a. Voraussetzung erfüllt ist, frühestens jedoch ab dem Tag der Geltendmachung. Fällt die Voraussetzung weg, muss uns dies unverzüglich angezeigt werden.

2.2 Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrer (zu den Voraussetzungen siehe Ziff. 1.10)

2.3 Motorleistung

3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Leichtkrafträdern und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen – Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrer (zu den Voraussetzungen siehe Ziff. 1.10)

4 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Zugmaschinen, Anhängern, Trikes und Quads

4.1 Aufbauart

4.2 Motorleistung

4.3 Anzahl der Plätze

4.4 zulässige Gesamtmasse

4.5 Gefahrguttransport

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

Für Pkw und Selbstfahrervermiet-Pkw gelten folgende Typklassen:

1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
10		49,5
11	49,5	61,9
12	61,9	71,6
13	71,6	79,8
14	79,8	86,6
15	86,6	92,0
16	92,0	97,7
17	97,7	103,7
18	103,7	110,4
19	110,4	118,0
20	118,0	125,4
21	125,4	133,3
22	133,3	144,0
23	144,0	165,4
24	165,4	196,0
25	196,0	

2 Fahrzeugvollversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
10		39,5
11	39,5	53,1
12	53,1	62,7
13	62,7	69,0
14	69,0	74,3
15	74,3	80,2
16	80,2	88,3
17	88,3	96,8
18	96,8	105,5
19	105,5	116,5
20	116,5	125,2
21	125,2	135,9
22	135,9	145,3
23	145,3	156,2
24	156,2	169,6
25	169,6	184,3
26	184,3	206,3
27	206,3	232,3
28	232,3	276,4
29	276,4	330,1
30	330,1	377,5
31	377,5	438,7
32	438,7	516,6
33	516,6	696,7
34	696,7	

3 Fahrzeugteilversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
10		36,4
11	36,4	47,5
12	47,5	56,3
13	56,3	65,3
14	65,3	75,2
15	75,2	87,5
16	87,5	97,2
17	97,2	109,7
18	109,7	122,2
19	122,2	133,6
20	133,6	147,8
21	147,8	166,4
22	166,4	183,6
23	183,6	210,9
24	210,9	241,7
25	241,7	271,8
26	271,8	306,7
27	306,7	354,9
28	354,9	416,5
29	416,5	487,0
30	487,0	628,8
31	628,8	763,9
32	763,9	975,5
33	975,5	

Die für die einzelnen Fahrzeugtypen maßgeblichen Typklassen ergeben sich aus dem Typklassenverzeichnis.

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

1 Für Pkw gelten folgende Regionalklassen:

1.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		84,7
2	84,7	90,7
3	90,7	93,6
4	93,6	95,8
5	95,8	98,3
6	98,3	100,8
7	100,8	103,9
8	103,9	106,9
9	106,9	111,1
10	111,1	115,4
11	115,4	120,0
12	120,0	

1.2 In der Fahrzeugvollversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		86,8
2	86,8	93,2
3	93,2	98,0
4	98,0	102,0
5	102,0	107,0
6	107,0	112,6
7	112,6	119,2
8	119,2	127,4
9	127,4	

1.3 In der Fahrzeugteilversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		64,1
2	64,1	71,7
3	71,7	77,4
4	77,4	83,1
5	83,1	89,4
6	89,4	95,2
7	95,2	104,5
8	104,5	113,8
9	113,8	123,5
10	123,5	137,4
11	137,4	154,1
12	154,1	174,7
13	174,7	190,9
14	190,7	214,6
15	214,6	244,5
16	244,5	

2 Für Krafträder gelten folgende Regionalklassen:

2.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		81,2
2	81,2	94,8
3	94,8	104,7
4	104,7	131,7
5	131,7	

2.2 In der Fahrzeugteilversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		46,4
2	46,4	55,5
3	55,5	69,0
4	69,0	98,9
5	98,9	114,6
6	114,6	151,8
7	151,8	241,2
8	241,2	

3 Für Lieferwagen gelten folgende Regionalklassen:

3.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		84,2
2	84,2	90,1
3	90,1	97,5
4	97,5	105,7
5	105,7	112,8
6	112,8	120,3
7	120,3	

3.2 In der Fahrzeugvollversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		95,0
2	95,0	104,3
3	104,3	112,6
4	112,6	

3.3 In der Fahrzeugteilversicherung:

Typklasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
1		69,1
2	69,1	89,0
3	89,0	117,5
4	117,5	156,0
5	156,0	

Anhang 5: Berufsgruppen

1 Berufsgruppe A

Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Pkw für a landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 I Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von ½ ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften; b ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen von Buchstabe a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind; c nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tode die Voraussetzungen der von Buchstabe a) und b) erfüllt haben.

2 Berufsgruppe B

2.1 Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf a Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; b juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder); c mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung). Die steuerliche Anerkennung ist auf Anforderung durch einen Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid nachzuweisen; d als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen. Die Gemeinnützigkeit ist auf Anforderung durch einen Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid nachzuweisen; e Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes; f Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in von Buchstabe a) bis e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 v.H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer); g Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die in von Buchstabe a) bis e) genannten Personen; h Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von Buchstabe f) und g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von Buchstabe f), g) oder h) erfüllt haben; i Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von Buchstabe f), g) oder h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

2.2 Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von

- a** Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
- b** landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
- c** Sonderfahrzeugen jeder Art,
- d** Anhängern,
- e** Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

2.3 Übergangsbestimmung zu der Berufsgruppe B

Ergänzend gelten die Beiträge der Berufsgruppe B in der Kraftfahrzeug- Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:

- a juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen gem. Ziff. 2.1, Buchst. a) bis e) erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmung (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt wurden.
- b die in Ziff. 2.1, Buchst. f), h) und i) genannten Personen, wenn deren derzeitiger oder ehemaliger Arbeitgeber (Dienstherr) bzw. der derzeitige oder ehemalige Arbeitgeber des Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder Lebensgefährten zu den unter Buchstabe a) genannten juristischen Personen oder Einrichtungen gehört. Diese Übergangsbestimmung ist jederzeit widerrufbar. Im Fall des Widerrufs wird die bereits gewährte Zuordnung zur Berufsgruppe B bis zum nächsten Fahrzeugwechsel befristet.

3 Berufsgruppe V

- 3.1 Die Beiträge der Berufsgruppe V gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- und Insassenunfallversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen und Anhängern für
- a** angestellte Mitarbeiter mit unbefristetem Arbeitsverhältnis und Auszubildende von Versicherungsunternehmen im Sinne von § 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und deren Tochter- und Einzelunternehmen,
 - b** Rentner und Pensionäre, wenn sie die Voraussetzung gemäß Buchstabe a) unmittelbar vor ihrem Ruhestand erfüllt haben.

- 3.2** Für die Zuordnung der Berufsgruppe V gilt, dass Sie und der Halter des versicherten Fahrzeuges identisch sein müssen. Die Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn der Halter des versicherten Fahrzeuges Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, Lebensgefährte, Arbeitgeber oder Ihr in Ausbildung befindliches Kind ist.

4 Berufsgruppe M

- 4.1 Die Beiträge der Berufsgruppe M gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtund Fahrzeugversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf
- a** Beamte auf Lebenszeit, Berufsrichter oder Berufssoldaten,
 - b** pensionierte und beurlaubte Beamte auf Lebenszeit, Berufsrichter oder Berufssoldaten, wenn sie nicht anderweitig berufstätig sind sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten auf Lebenszeit, Berufsrichtern oder Berufssoldaten,
 - c** Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten von Beamten auf Lebenszeit, Berufsrichtern und Berufssoldaten. Voraussetzung ist, dass die Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden. 4.2 Ziff. 2.2 und 2.3 gelten entsprechend.

5 Berufsgruppe R

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung gelten für Versicherungsverträge von Pkw, die nicht unter die Berufsgruppen A, B, V, oder M fallen, die Beiträge der Berufsgruppe R.

6 Berufsgruppe N

Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nicht unter die die Berufsgruppen A, B, V, M oder R fallen, gelten die Beiträge der Berufsgruppe N.

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

- 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
- a** bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- b** bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
- c** bis 45 km/h

- 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
- a** bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- b** bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
- c** bis 45 km/h

- 1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h

- 1.4 motorisierte Krankenfahrstühle (§ 2 Nr. 13 FZV)

2 Leichtkrafträder

- Leichtkrafträder sind Krafträder und Krafroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm
- und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h
- und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h

3 Trikes und Quads

3.1 Trikes sind dreirädrige (vorne eins/hinten zwei) kradähnliche Fahrzeuge, die ein Kennzeichen führen müssen, mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und/oder einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

- 3.2 Quads sind vierrädrige kradähnliche Fahrzeuge, die ein Kennzeichen führen müssen, mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und/oder einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

4 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Krafroller, die ein Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

5 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

6 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtige Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

7 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

8 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

9 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

10 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassene Kraftfahrzeuge.

11 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern nur für eigene Zwecke.

12 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

13 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgetauscht werden können.

14 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein grünes Kennzeichen führen.

15 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein grünes Kennzeichen führen.

16 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mit verwendet werden).

17 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

18 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

19 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

E) Besondere Bedingungen zur „Mercedes-Benz Autoversicherung plus“*

- Die Besonderen Bedingungen gelten nur für Pkw, denen eine Kraftfahrtversicherung nach der „Mercedes-Benz Autoversicherung plus“ zugrunde liegt.
- Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Neupreis- und Kaufpreisschädigung

3.1 Bei Abschluss einer Fahrzeugversicherung nach der „Mercedes-Benz-Autoversicherung plus“* gilt abweichend von AKB A.2.6.2 und AKB A.2.6.3 für neue Pkw folgender Wortlaut:

A.2.6.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß AKB A.2.12, wenn innerhalb von 48 Monaten (bei Entwendung innerhalb von 6 Monaten) nach dessen Erstzulassung eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 48 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadeneignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.6.3 **Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.**

3.2 Bei Abschluss einer Fahrzeugversicherung nach der „Mercedes-Benz-Autoversicherung plus“* gilt abweichend von AKB A.2.6.2 und AKB A.2.6.3 für gebrauchte Pkw folgender Wortlaut:

A.2.6.2 Bei gebrauchten Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) zahlen wir - außer bei Entwendung - den Kaufpreis des gebrauchten Fahrzeugs, wenn innerhalb von 48 Monaten nach dessen Erwerb eine Zerstörung oder ein Verlust eingetreten ist. Wir erstatten den Kaufpreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 48 Monaten nach dem Erwerb die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Kaufpreises betragen.

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadeneignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Gebrauchtfahrzeug unmittelbar von einem Kfz-Händler des Daimler-Konzerns bzw. von einem Chrysler /Jeep-/Dodge-Händler erworben hat.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.6.3 **Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufpreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder für den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.**

- Bei Abschluss einer Fahrzeugvollversicherung nach der „Mercedes-Benz Autoversicherung plus“* sind in Abänderung von AKB A.2.1.3 Spezialausrüstungen sowie nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, beitragsfrei mitversichert.

- Bei Abschluss einer Fahrzeugvollversicherung nach der „Mercedes-Benz Autoversicherung plus“* zahlen wir abweichend von AKB A.2.20, A.2.6.1 bei einer Zerstörung oder einem Verlust von im Fahrzeug eingebauten Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen (mitverscherte Teile) innerhalb der ersten 12 Monate nach der Erstzulassung des Fahrzeugs den Neupreis des jeweiligen Systems unter Abzug eines vorhandenen Restwerts. Bei einer Beschädigung eines Systems nach Satz 1, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, erhöht sich die Obergrenze gemäß AKB A.2.20, A.2.7.1 auf den Neupreis des Systems. AKB A.2.1.2 bis A.2.1.4 bleibt unberührt.

- Abweichend von AKB Anhang 1 Ziffer 1.2 wird der Vertrag nach den nachstehenden weicheren Tabellen zurückgestuft:

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	bei	bei	bei 3	bei 4 und
	1 Schaden	2 Schäden	Schäden	mehr Schäden
<i>aus Klasse</i>	<i>nach Klasse</i>	<i>nach Klasse</i>	<i>nach Klasse</i>	<i>nach Klasse</i>
SF 25	SF 22	SF 4	SF 1	M
SF 24	SF 16	SF 4	SF 1	M
SF 23	SF 16	SF 4	SF 1	M
SF 22	SF 16	SF 4	SF 1	M
SF 21	SF 16	SF 4	SF 1	M
SF 20	SF 16	SF 3	SF 1	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1	M
SF 18	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 17	SF 7	SF 2	SF 1	M
SF 16	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 15	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 13	SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 12	SF 5	SF 1	SF ½	M
SF 11	SF 5	SF 1	SF ½	M
SF 10	SF 4	SF 1	SF ½	M
SF 9	SF 4	SF 1	SF ½	M
SF 8	SF 4	SF 1	S	M
SF 7	SF 3	SF ½	S	M
SF 6	SF 3	SF ½	S	M
SF 5	SF 2	SF ½	S	M
SF 4	SF 2	SF ½	0	M
SF 3	SF 1	S	M	M
SF 2	SF ½	S	M	M
SF 1	S	M	M	M
SF ½	S	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Fahrzeugvollversicherung	bei	bei	bei 3	bei 4 und
	1 Schaden	2 Schäden	Schäden	mehr Schäden
<i>aus Klasse</i>	<i>nach Klasse</i>	<i>nach Klasse</i>	<i>nach Klasse</i>	<i>nach Klasse</i>
SF 25	SF 22	SF 4	SF 1	M
SF 24	SF 15	SF 4	SF 1	M
SF 23	SF 15	SF 4	SF 1	M
SF 22	SF 14	SF 4	SF 1	M
SF 21	SF 13	SF 4	SF 1	M
SF 20	SF 12	SF 3	SF 1	M
SF 19	SF 11	SF 3	SF 1	M
SF 18	SF 10	SF 3	SF 1	M
SF 17	SF 9	SF 2	SF 1	M
SF 16	SF 9	SF 2	SF 1	M
SF 15	SF 9	SF 2	SF 1	M
SF 14	SF 8	SF 2	SF 1	M
SF 13	SF 8	SF 2	SF 1	M
SF 12	SF 7	SF 1	SF ½	M
SF 11	SF 6	SF 1	SF ½	M
SF 10	SF 6	SF 1	SF ½	M
SF 9	SF 5	SF 1	SF ½	M
SF 8	SF 4	SF 1	0	M
SF 7	SF 4	SF ½	0	M
SF 6	SF 3	SF ½	0	M
SF 5	SF 2	SF ½	0	M
SF 4	SF 2	SF ½	0	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1	0	M	M
SF 1	SF ½	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

- Bei Abschluss der „Mercedes-Benz Autoversicherung plus“* kann für Pkw in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Fahrzeugvollversicherung unter folgenden Voraussetzungen ein Rabattschutz vereinbart werden:

Voraussetzungen

7.1 Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und – falls vorhanden – Fahrzeugvollversicherung müssen jeweils mindestens in die SF-Klasse 4 eingestuft sein und es liegen keine belastenden, in dieser Einstufung noch nicht berücksichtigte Schäden vor, die zu einer schlechteren Einstufung als SF 4 führen. Umfasst ein Versicherungsvertrag eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und eine Fahrzeugvollversicherung, kann der Rabattschutz nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig abgeschlossen werden. Dies gilt nicht, wenn in einer Versicherungsart eine geringere Schadenfreiheitsklasse als SF 4 vorliegt. Sie und alle Fahrer des Fahrzeugs sind mindestens 23 Jahre alt. In den letzten 24 Monaten vor Abschluss von Rabattschutz ist kein belastender Schaden (AKB I.4.2) zum Vertrag eingetreten. Dies gilt nicht – bei einem Fahrzeugwechsel gemäß AKB I.7.1.1 innerhalb von sechs Monaten nach Veräußerung oder Wagniswegfall – für Schäden zum Vorvertrag, wenn für den Vorvertrag Rabattschutz bei uns vereinbart war. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass eine dieser Voraussetzungen bei Versicherungsbeginn nicht vorlag oder fällt eine der Voraussetzungen nachträglich weg, entfällt der Rabattschutz rückwirkend bzw. ab dem entsprechenden Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Erfolgt aufgrund von Schäden während der Geltungsdauer des Rabattschutzes eine Rückstufung in eine schlechtere Schadenfreiheitsklasse als SF 4, entfällt der Rabattschutz jedoch nicht. Den Wegfall der Voraussetzung nach AKB I.6.1 Buchstabe c haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Keine Rückstufung bei geltendem Rabattschutz

7.2 Sofern Rabattschutz vereinbart ist, führt ein belastender Schaden pro Versicherungsjahr in der jeweiligen Versicherungsart nicht zu einer Rückstufung gemäß AKB I.3.5. Maßgeblich dafür, welchem Versicherungsjahr der Schaden zugerechnet wird, ist der Zeitpunkt des Schadens. Die im Jahr des Schadens erreichte SF-Klasse bleibt im folgenden Versicherungsjahr erhalten. Für jeden weiteren belastenden Schaden, der im selben Versicherungsjahr anfällt, erfolgt die Rückstufung gemäß AKB I.3.5.

Begrenzung auf die Laufzeit

7.3 Die Einstufung aufgrund der Verwirklichung des Rabattschutzes gilt nur während der Laufzeit des Vertrages. Bei einem Wechsel zu einem anderen Versicherer wird der Vertrag so behandelt, als habe der Rabattschutz nicht bestanden. Dem Nachversicherer wird auf dessen Anfrage die SF-Klasse bestätigt, die sich ohne Rabattschutz ergibt.

Beendigung von Rabattschutz

7.4 Rabattschutz wird bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Mit Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder Fahrzeugvollversicherung endet der Rabattschutz für die jeweilige Versicherungsart. Gleiches gilt, wenn das versicherte Fahrzeug veräußert wird.

- Abweichend von den Tarifbestimmungen finden bei Abschluss der „Mercedes-Benz Autoversicherung plus“* die nachstehenden Merkmale keine Berücksichtigung:
 - Garage AKB Anhang 2 Ziff. 1.2
 - Wohngebäudeversicherung AKB Anhang 2 Ziff. 1.3
 - Wohneigentum AKB Anhang 2 Ziff. 1.4
 - Einzelfahrer/Partner und Familie AKB Anhang 2 Ziff. 1.6

- Abweichend von Abschnitt J und Anhang 5 der AKB erfolgt keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Berufsgruppen. Es gilt stets die Berufsgruppe R gemäß AKB Anhang 5 Ziffer 5 als vereinbart.

** Versicherer: HDI Direkt Versicherung AG (Riethorst 2, 30659 Hannover) vermittelt durch die Mercedes-Benz Bank AG*

F) Besondere Bedingungen für Fahrzeuge, die für Versicherungsnehmer in ihrer Eigenschaft als Unternehmen, Selbstständige oder Freiberufler versichert sind

Ersteinstufung in die Schadensfreiheitsklassen

Abweichend von AKB I.2.2.1 und I.2.2.2 gilt für die Zweitwagenregelung folgender Wortlaut:

I.2.2.1 Sondereinstufung in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Leichtkraft- oder Kraftrad, welches ein Kennzeichen führen muss, oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn auf Sie bereits ein Pkw, ein Leichtkraft- oder Kraftrad, welches ein Kennzeichen führen muss oder ein Campingfahrzeug zugelassen ist, der/das zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist.

I.2.2.2 Sondereinstufung in SF-Klasse 2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, der in eine der Tarifgruppen R, A, B, M und V eingestuft ist, ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn folgende Voraussetzungen zugleich erfüllt sind:

- a** Für den bereits versicherten Pkw von Ihnen bzw. des Halters gilt:
- Der Versicherungsvertrag besteht bei uns (HDI Direkt Versicherung AG) oder ein unterschriebener Antrag auf Kraftfahrtversicherung für einen Pkw mit einem Versicherungsbeginn innerhalb eines Jahres liegt uns vor,
 - der Versicherungsvertrag befindet sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in der SF-Klasse 2 und
- b** Für das gleiche oder für das nach einem Fahrzeugwechsel nach I.7.1.1 ersetzte Fahrzeug bestand für Sie keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die nach der dazu anzurechnenden Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden schlechter als in die SF-Klasse 2 eingestuft werden müsste bzw. bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

Die Ersteinstufung gemäß I.2.2.2 gilt sobald und solange die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem Tag der Geltendmachung. Fallen die Voraussetzungen weg, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Fallen die Voraussetzungen in den ersten beiden Versicherungsjahren ab Vertragsbeginn weg, erfolgt ab dem Tag des Wegfalls der Voraussetzung eine Einstufung, die sich ergeben hätte, wenn der Versicherungsvertrag ab Beginn in die Klasse 0 oder gemäß I.2.2.1 in die SF-Klasse ½ eingestuft worden wäre.

Merkmale zur Beitragberechnung für Pkw, Leichtkraft- und Krafträder

1. Geltung bestimmter Merkmale zur Beitragsberechnung

Folgende Merkmale zur Beitragsberechnung gemäß AKB Anhang 2 finden keine

Anwendung:

- Wohngebäudeversicherung, Ziff. 1.3
- Wohneigentum, Ziff. 1.4
- Einzelfahrer/Partner und Familie, Ziff. 1.6
- Alter (und Geschlecht) des Versicherungsnehmers und der Fahrer, Ziff. 1.10; 2.2; 3.

Die Anwendbarkeit der übrigen Merkmale zur Beitragsberechnung gemäß AKB Anhang 2 bleibt davon unberührt.

2. Zusätzliches Merkmal: Branche

Der Tarifbeitrag für Versicherungsverträge von Pkw vermindert oder erhöht sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugversicherung um einen im Tarif für die Branchengruppe festgelegten Prozentsatz.

Branchen:

Gruppe I: Bergbau, verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung

Gruppe II: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Baugewerbe, Gastgewerbe, Verkehr und Nachrichtenübermittlung, Hotels, Schlosserei, und Schweißerei, Kredit- und Versicherungsgewerbe

Gruppe III: Sonstige, z. B. Erbringung von Dienstleistungen, Großhandel, Einzelhandel, Handelsvermittlung, Friseure/Kosmetik, Werbeagenturen, Dolmetscher, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, gewerbl. Jagd, sonstiger Handel

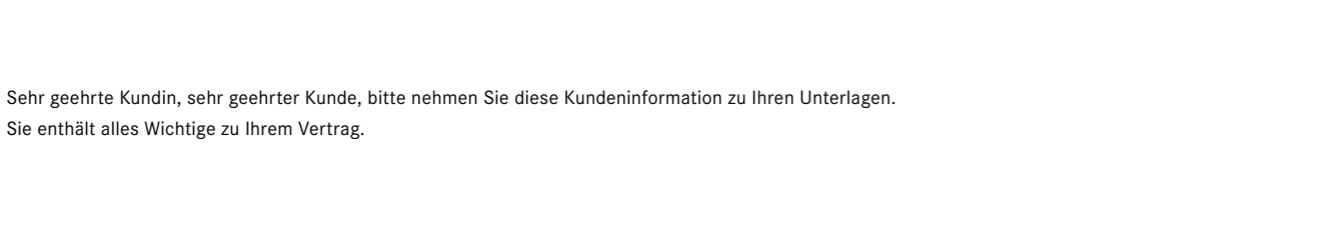
Die Regelungen der Abschnitte J und L der AKB finden auf das Merkmal Branche entsprechende Anwendung.



Die wichtigsten Vorteile des Privat-Leasing plus
im Überblick.

- Mobilität und Versicherungsschutz mit einer bequemen Monatsrate
- Günstige Versicherungsprämie, die auch im Schadensfall konstant bleibt
- Laufzeit, Laufleistung und Fahrzeugausstattung individuell wählbar
- Kaufoption am Laufzeitende zum garantierten Kaufpreis
- 12-monatige Gebrauchtwagen-Garantie bei Fahrzeugübernahme

Kundeninformation zur Kraftfahrtversicherung.



<p>Stand: 1. September 2008</p> <p>Wichtige Vertragsunterlagen!</p> <p>Unbedingt aufheben.</p>	
Inhalt:	
A) Produkt- und Verbraucherinformation	
B) Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung	
C) Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)	
	

A) Produkt- und Verbraucherinformation

1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Name des Unternehmens: HDI Direkt Versicherung Aktiengesellschaft
Sitz: Riethorst 2, 30659 Hannover Handelsregister: Hannover HRB 58934
Die HDI Direkt Versicherung AG unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (Registernummer: VU-Nr. 5085).
Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist im In- und Ausland der Betrieb aller Versicherungsweige der Schaden- und Unfallversicherung, außer Schienenfahrzeug-Kasko und Transportgüter sowie zusätzlich Beistandsleistungen.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Grundlagen des Versicherungsverhältnisses sind die „Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung“ (AKB). Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung leistet bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssummen Schadenersatz bei begründeten Ansprüchen Dritter und wehrt unberechtigte Forderungen ab. Sie kommt für alle Fälle auf, bei denen durch das versicherte Fahrzeug Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört bzw. verloren gehen oder Vermögensschäden entstehen (AKB A.1.1). Die Fahrzeugteilversicherung schützt vor finanziellen Risiken bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeugs durch Brand oder Explosion, Entwendung, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Glasbruch, Zusammenstoß mit Haarwild, Mardebiss und Kurzschluss an der Verkabelung (AKB A.2.2). Die Fahrzeugvollversicherung umfasst die Leistungen der Fahrzeugteilversicherung und bietet darüber hinaus Versicherungsschutz für Unfallschäden am versicherten Fahrzeug – auch bei selbst verursachten Unfällen – sowie für Schäden, die durch mutwillige Handlungen fremder Personen entstehen (AKB A.2.3).

3. Laufzeit des Vertrags; Kündigungsmöglichkeiten

Der Versicherungsablauf ist der 01.01. (0 Uhr) des Folgejahres. Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht der Versicherungsnehmer (Leasinggeber) oder wir den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vor dem Ablauf kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zum 1. Januar eines jeden Jahres beginnen zu lassen. Der Leasingnehmer kann den Leasinggeber durch schriftliche Erklärung bis spätestens einen Monat vor Versicherungsablauf zur Kündigung veranlassen.

Darüber hinaus gibt es außerordentliche Kündigungsrechte, z. B.

- nach einem Schadenfall,
- nach einer Obliegenheitsverletzung.

Der Versicherungsvertrag endet zudem spätestens mit Ende der Leasingzeit.

4. Anwendbares Recht, Sprache und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Auf den Vertrag einschließlich aller Vorabinformationen und Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags findet allein die deutsche Sprache Anwendung. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können insbesondere bei dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist oder dem Gericht, das für den Geschäftssitz oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist, geltend machen.

5. Aufsichtsbehörde/Außergerichtliche Beschwerdestelle

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich jederzeit an uns oder die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Unser Unternehmen ist zudem Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin;
Tel.: 01804 224424, Fax: 01804 224425; (20 Ct. pro Anruf aus dem Festnetz der Dt. Telekom, abweichende Preise aus Mobilfunknetzen möglich.)
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Das Verfahren ist für Sie als Verbraucher kostenlos. Sie tragen nur eigene Kosten wie beispielsweise für Porto und Telefongespräche. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Sofern der Ombudsmann die Beschwerde zu Ihren Gunsten entscheidet, muss sich der Versicherer bis zu einem Betrag von 5.000 Euro daran halten.

B) Einwilligungserklärung

I. Bedeutung dieser Erklärung und Widerrufsmöglichkeit

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir, die HDI- und HDI-Gerling-Versicherungsunternehmen [nachfolgend auch der Versicherer] insbesondere zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information sowie allgemein zur Vertrags- und Leistungsabwicklung. Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten (z. B. Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Das Gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Die Anwendung dieser Vorschriften erfordert in der Praxis oft eine umfangreiche und zeitintensive Einzelfallprüfung. Auf diese kann bei Vorliegen dieser Einwilligungserklärung verzichtet werden. Zudem ermöglicht diese Einwilligungserklärung eine Datenverwendung auch in den Fällen, die nicht von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst werden. (Vgl. dazu Ziffer II.) Einen weitergehenden Schutz genießen besondere personenbezogene Daten (wie z. B. Ihre Gesundheitsdaten). Wir dürfen sie im Regelfall nur verwenden, soweit Sie eingewilligt haben. Die Einwilligung ist ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Sie wirkt unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen. Dies lässt aber die gesetzlichen Datenverarbeitungsbefugnisse unberührt. Sollte die Einwilligung ganz oder teilweise verweigert werden, kann das dazu führen, dass ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt.

II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich ein, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden.

- a zur Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht durch die HDI- und HDI-Gerling-Versicherungsunternehmen;
- b zur Weitergabe an den/die für mich zuständigen Vermittler, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient;

- entfällt;

- zur Führung von gemeinschaftlichen Datensammlungen der HDI und HDI-Gerling-Versicherungsunternehmen (zu denen auch die Talanx-Gesellschaften zählen, die im Internet unter www.talanx.de einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden), um die Anliegen im Rahmen der Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z. B. richtige Zuordnung Ihrer Post oder Beitragszahlungen). Diese Datensammlungen enthalten Daten wie Name, Adresse, Art der bestehenden Verträge, sonstige Kontaktdaten;

- entfällt;

- durch andere Unternehmen/Personen innerhalb und außerhalb der HDI- und HDI-Gerling-Versicherungsunternehmen, denen der Versicherer oder ein Rückversicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt (z. B. Dienstleistungsgesellschaften). Diese Dienstleistungsgesellschaften werden eingeschaltet, um die Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell,

effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die Dienstleistungsgesellschaften sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten;

6. zur Klärung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis durch Nutzung konzerneigener Datenbestände sowie Nutzung eines Hinweis- und Informationssystems der Versicherungswirtschaft mit Daten, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) im Auftrag der Versicherer verschlüsselt. Auf Basis dieses Systems kann es zu einem auf den konkreten Anlass bezogenen Austausch personenbezogener Daten zwischen dem anfragenden und dem angefragten Versicherer kommen;

7. zur Beratung und Information über Versicherungs- und sonstige Finanzdienstleistungen durch die HDI- und HDI-Gerling-Versicherungsunternehmen oder andere Unternehmen des Talanx-Konzerns oder den für mich zuständigen Vermittler.

C) Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2008)

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Fahrzeugversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Kraftfahrtunfallversicherung (A.4)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung?

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

a Personen verletzt oder getötet werden,

b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,

c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.
A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Sie mieten einen Personenkraftwagen (Pkw) im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.1.6 Haben Sie bei uns eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für einen privat genutzten Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad mit mehr als 50 ccm Hubraum abgeschlossen, umfasst diese auch Kraftfahrzeug-Haftpflichtschäden, die beim Gebrauch eines im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter angemieteten versicherungspflichtigen Pkw durch eine der versicherten Personen verursacht werden, soweit nicht ein anderer Versicherer Versicherungsschutz zu gewähren hat. Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 ohne das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und ohne das Land, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt. Versicherte Personen sind Sie bzw. Dritte, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie Ihre Eltern und Kinder. Mieten diese Personen jeweils gleichzeitig ein Fahrzeug im Ausland, erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf das zuerst angemietete Fahrzeug. Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für die Dauer von höchstens einem Monat.

A.1.1.7 Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USV) – Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt haben

Haben Sie bei uns eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, stellen wir Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt. Die Regelungen zur Kraftfahrthaftpflicht-Versicherung gelten entsprechend, sofern diese sinngemäß auf die Kfz-Umweltschadensversicherung anwendbar sind und sofern keine abweichenden Regelungen vereinbart sind. Bei der Kfz-Umwelt-

schadenversicherung handelt es sich nicht um eine Pflichtversicherung gemäß § 113 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a** den Halter des Fahrzeugs,
- b** den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c** den Fahrer des Fahrzeugs,
- d** berechnigte Insassen, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Deckungsschutz zu gewähren,
- e** Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f** den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist. Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadeneignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadeneignis. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kann eine der nachstehenden Versicherungssummen vereinbart werden:

- Gesetzliche Mindest-Deckungssumme für Personenschäden 7,5 Mio. €, für Sachschäden 1 Mio. € und für Vermögensschäden 50.000 Mio. €.
- Deckungssumme 100 Mio. € pauschal, für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Hier ist die Entschädigungsleistung für Personenschäden auf 8 Mio. € je geschädigte Person begrenzt. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des VVG und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

Übersteigen der Versicherungssummen bei Rentenzahlungen

A.1.3.3 Haben wir an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der Sterbetafel DAV 1997 HUR und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetischen Mittelwert über die jeweils letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten kann das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart werden. Für die Berechnung von Geschädigtenrenten kann bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65., bei selbstständig Tätigen das vollendete 68. Lebensjahr festgelegt werden, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, können die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt werden.

Höchstzahlung bei Mietwagen im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.3.4 Die Versicherungssumme für Schäden, die durch den vorübergehenden Gebrauch eines im Ausland versicherungspflichtigen Pkw von einer der versicherten Personen verursacht werden (A.1.1.6), ist auf die Höhe der in Deutschland geltenden Mindestdeckungssummen begrenzt.

Höchstzahlung bei Umweltschäen

A.1.3.5 Die Versicherungssumme für Schäden, die durch Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7) entstehen, ist auf 5 Mio. € je Schadenseignis und 10 Mio. € pro Jahr begrenzt.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags. Es kann eine Erweiterung des Geltungsbereiches vereinbart werden.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

Versicherungsschutz für Umweltschäden

A.1.4.3 Versicherungsschutz für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7) besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs. Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen.

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Zusätzliche Ausschlüsse bei Umweltschäden

A.1.5.10 Nicht versichert sind Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7), die
a durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
b durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften;
c durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen;
d im Sinne des Umweltschadengesetzes

- auf Grundstücken
- an Böden,
- an Gewässern

eintreten, die in Ihrem Eigentum bzw. dem Eigentum der mitversicherten Personen gemäß A.1.2 stehen, standen oder von Ihnen (ihnen) gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder waren oder in Ihren (ihren) unmittelbaren oder mittelbaren Besitz gelangt sind. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

A.2 Fahrzeugversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug
A.2.1 Was ist versichert?
Ihr Fahrzeug
A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung) oder A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2 Soweit in A.2.1.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:
a werksseitig fest im Fahrzeug eingebaute oder fest mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterung verbundene Fahrzeugteile,
b werksseitig fest im Fahrzeug eingebautes oder fest mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterung verbundene Fahrzeugteile und ein Fotoapparat (bis 40 €) zur Unfallaufnahme. Dies gilt nicht für Spezialausrüstungen, wie z. B.: hydraulische Ladebordwand oder Sicherheitschutzausstattungen (schussichere Verglasung, gepanzerte Fahrgastzelle, etc.).

Abhängig vom Gesamneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.3 Sofern der Gesamneuwert für die vorstehend in A.2.1.2 genannten Spezialausrüstungen sowie für Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug nachträglich eingebaut oder nachträglich durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, 2.000 € übersteigt, ist der über diesen Betrag hinausgehende Wert gegen Zuschlag versicherbar. Ist ein über 2.000 € hinausgehender Wert gegen Zuschlag nicht versichert, ist die Entschädigung insgesamt auf maximal 2.000 € pro Schadenfall beschränkt.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, die nicht als Fahrzeug- und Zubehörteile anzusehen sind. Hierzu gehören insbesondere nicht mit dem Fahrzeug fest verbundene Sachen wie z. B. Bekleidung, Handys und mobile Navigationsgeräte, Ton- und Datenträger jeglicher Art.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?
Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub. Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, nicht zur Veräußerung oder nicht unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird. Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparatur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Schneelawinen

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Schneelawinen oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassetes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren.

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Schäden durch Marderbisse

A.2.2.7 Versichert sind durch Marderbiss mittelbar verursachte Schäden an den Kabeln, Schläuchen und Leitungen. Diese Schäden, inklusive daraus resultierende Folgeschäden, sind bis zu einer Höhe von 1.000 € pro Schadenfall mitversichert.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?
Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung

A.2.3.1 Versichert sind die Schadeneignisse der Fahrzeugteilversicherung nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein mittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.4 Wer ist versichert?
Der Schutz der Fahrzeugversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Es kann eine Änderung des Geltungsbereiches vereinbart werden.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?
Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert
A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Neupreischädigung

A.2.6.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.12, wenn innerhalb von 12 Monaten (bei Entwendung in den

ersten 6 Monaten) nach dessen Erstzulassung eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstaten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 12 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadeneignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreischädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.6.4 Bei Zerstörung oder Verlust eines Pkw, Taxis, Mietwagens oder Selbstfahrervermietwagens infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine vom Versicherer anerkannte selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war. Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.12 bleibt hier von unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadeneignisses bezahlen müssen.

A.2.6.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?
Reparatur
A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
a Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen oder ein von uns beauftragter Sachverständiger die vollständige und fachgerechte Reparatur bestätigt. Fehlt dieser Nachweis oder diese Bestätigung, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b.
b Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.6 und A.2.6.7).

Abschleppen

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7.1 die Obergrenzen nach A.2.7.1.a oder A.2.7.1.b nicht überschritten wird.

Abzug neu für alt

A.2.7.3 Wird bei der Reparatur die Bereifung ausgetauscht, ziehen wir von den Kosten der neuen Bereifung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Bereifung entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

Sonstige Kosten

A.2.7.4 Entsorgungs- und Verbringungskosten, Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) werden nur bei Nachweis ihres Entstehens durch Vorlage einer Rechnung übernommen. Ohne Vorlage einer Reparaturrechnung werden nur mittlere ortsübliche Stundenverrechnungssätze ersetzt.

A.2.8 entfällt

A.2.9 Sachverständigenkosten
Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.10 Mehrwertsteuer
Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir generell nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.11.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.11.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.11.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.12 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?
Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs

oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadeneignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und markenüblicher Nachlässe.

A.2.13 Selbstbeteiligung
Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadeneignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Bei Bruchschäden an der Verglasung wird der Schaden ohne Abzug der Selbstbeteiligung ersetzt, wenn das Glas durch ein in Abstimmung mit dem Versicherer beauftragtes Unternehmen ohne Austausch fachgerecht repariert wird.

A.2.14 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile
Was wir nicht ersetzen
A.2.14.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsau-fall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Alteile
A.2.14.2 Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.15 entfällt
A.2.16 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
A.2.16.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.16.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.16.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.16.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreden noch verpfänden.

A.2.17 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
Ersatzansprüche, die nach § 86 VVG auf uns übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von ihnen
a der Schaden vorsätzlich herbeigeführt worden ist,
b der Schaden grob fahrlässig

- durch Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile,
- infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, oder
- aufgrund eines besonders schwerwiegenden Verkehrsverstößes

herbeigeführt wurde.

A.2.18 Was ist nicht versichert?
Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
A.2.18.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.
Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. In Abweichung von Satz 2 AKB verzichten wir Ihnen gegenüber in der Fahrzeugversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig

- durch Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile,
- infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, oder
- aufgrund eines besonders schwerwiegenden Verkehrsverstößes

herbeigeführt wurde.

Rennen

A.2.18.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

A.2.18.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.18.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.18.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.19 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)
A.2.19.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.19.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen,

wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.19.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen. Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.

A.2.19.4 Bewilligt der Sachverständigenausschuss Ihre Forderung, so tragen wir die Kosten des Sachverständigenverfahrens vollständig. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über unser Angebot nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens von Ihnen voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

A.2.20 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.19 entsprechend. Dies gilt nicht für A.2.6.2 und A.2.6.3.

A.3 entfällt

A.4 entfällt

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und, soweit nicht abweichend vereinbart, beim Autoschutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Fahrzeug- und Kraftfahrtunfallversicherung

B.2.2 In der Fahrzeug- und der Kraftfahrtunfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 VVG, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C entfällt

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Anhang 6 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs).

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dür-

fen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Hinweis: Auch in der Fahrzeug-, Autoschutzbrief- und Kraftfahrtunfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.18.1, A.3.9.1, A.4.10.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind. Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Fahrzeug-, Autoschutzbrief- und Kraftfahrtunfallversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.18.2, A.3.9.2, A.4.10.3 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer, als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 € beschränkt. Dies gilt nicht für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7). Satz 1 gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 VVG) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei. In diesem Fall gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssumme die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadeneignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannens-notrufzentrale gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige sowohl für den Schutzbrief als auch für die für dasselbe Fahrzeug bestehenden Kraftfahrtversicherungsarten.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadeneignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgelobescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadeneignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadeneignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadeneignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadeneignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadeneignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.5 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 300 € beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt. Die Anzeige kann bis zum Ende des Kalenderjahres, bei Schäden, die sich im Dezember ereignen, bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs (bei einem Fahrzeugwechsel im Sinne von I.7.1.1) im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden ist. Eine unverzügliche Anzeigepflicht besteht jedoch für jeden Sachschaden in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.2 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), Prozesskostenhilfe beantragt, wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet oder ein Einigungsversuch vor einer Gütestelle gegen Sie beantragt, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

E.2.3 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits und/oder des Verfahrens (bei Umweltschäden) zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.4 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

Zusätzlich bei Umweltschäden

E.2.5 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadeneignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E.2.6 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens.

E.2.7 Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.2.8 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.2.9 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

Anzeige bei der Polizei

E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Schaden mit Tieren den Betrag von 200 €, sind Sie verpflichtet, das Schadeneignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.4 entfällt

E.5 entfällt

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.6.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.6.2 Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

E.6.3 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 € beschränkt. Dies gilt nicht für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7).

E.6.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 €. Dies gilt nicht für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7).

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

E.6.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen da durch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.6.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.2 oder Ihre Pflicht nach E.2.3 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäß Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
- Geltendmachen von Ansprüchen durch namentlich Versicherte in der Kraftfahrtunfallversicherung nach A.4.2.5.

In der Kraftfahrtunfallversicherung darf die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an Sie nur mit Zustimmung der mitversicherten Person erfolgen.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Umweltschäden nach dem USchadG (A.1.1.7).

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadeneignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadeneignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn der Sachverständigenausschuss gemäß A.2.19.1 angerufen wird oder wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Sachverständigenausschusses kündigen. Für Sie beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem Sie von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach K.1 bis K.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach L.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach K.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach Abschnitt O Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenergebnis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenergebnisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn der Sachverständigenausschuss gemäß A.2.19.1 angerufen wird oder wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Sachverständigenausschusses kündigen. Für Sie beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem Sie von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug-, Autoschutzbrief- und Kraftfahrtunfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Mit der Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet auch der für dasselbe Fahrzeug bestehende Autoschutzbrief, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 entfällt

G.8 entfällt

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei einer Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Wohnwagenanhänger und Anhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
- die Fahrzeugteilversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrzeugvoll- oder eine Fahrzeugteilversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebssetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen. Ein durch die Außerbetriebsetzung entstandenes Beitragsguthaben wird beim Wiederaufleben des Versicherungsvertrages verrechnet.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

Beitragspflichtige Ruheversicherung

H.1.9 Besteht für ein Fahrzeug keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, so kann für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten eine gesonderte Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung abgeschlossen werden. Der Beitrag beträgt in diesem Fall 21,54 €. Wird das Fahrzeug innerhalb von 18 Monaten seit Abschluss dieser Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung in Betrieb genommen, so werden 21,54 € auf den Tarifbeitrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges angerechnet. Veräußern Sie das Fahrzeug, bevor es in Betrieb genommen worden ist, so stehen uns 21,54 € zur Abgeltung der entstehenden Kosten zu. Besteht für ein Fahrzeug weder eine Fahrzeugvoll- noch eine Fahrzeugteilversicherung oder ist die Fahrzeugversicherung nach H.1.7 abgelauten, so kann eine gesonderte Fahrzeugruheversicherung (Fahrzeugteilversicherung) abgeschlossen werden. Der Beitrag beträgt 50% des Beitrages für die Fahrzeugteilversicherung.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5. Dies gilt nicht bei Verträgen für Wohnwagenanhänger und Anhänger.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief

H.3.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

I entfällt

J entfällt

K entfällt

L entfällt

M Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

M.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

M.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel.: 0180 4224424 (0,20 EUR je Anruf aus dem Festnetz; Anrufe aus Mobilfunknetzen können abweichen); Fax 0180 4224425). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

M.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

M.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Fahrzeugversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.19.

M.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

M.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

M.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

M.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.



Die wichtigsten Vorteile der Ratenabsicherung im Überblick.

- Finanzielle Absicherung gegen Verdienstaustfall bei Krankheit, Unfall, Invalidität und Arbeitslosigkeit für Sie und Ihre Familie
- Übernahme der Schlussrate im Todesfall
- Versicherung ist genau auf die Vertragslaufzeit Ihrer Finanzierung abgestimmt
- Monatsbeiträge sind bequem in monatlicher Finanzierungsrate enthalten
- Für einen Abschluss ist keine Gesundheitsprüfung notwendig (Vorerkrankungen der letzten 12 Monate ausgenommen)

Produktinformationsblatt.



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit dem nachfolgenden Text werden Sie über die Regelungen, die Ihren Versicherungsschutz betref- fen, informiert. Bitte lesen Sie daher die folgenden Informationen vor Unterzeichnung Ihres Darle- hensantrages und der darin enthaltenen Beitrittsklärung zur Ratenabsicherung sorgfältig durch. Ihrer Ratenabsicherung liegt ein Kollektivversicherungsvertrag zwischen der Mercedes-Benz Bank AG (Versicherungsnehmer) und den Versicherern (§ 1) zu Grunde. Sie können als versicherte Person (§ 4) diesem Kollektivversicherungsvertrag beitreten und in den Versicherungsschutz eingeschlos- sen werden, wenn Sie mit der Mercedes-Benz Bank AG einen Darlehensvertrag abgeschlossen und sich mit dem Beitritt zum Versicherungsschutz einverstanden erklärt haben.

Die Mercedes-Benz Bank AG, Postfach 650101, 66140 Saarbrücken vertreten durch den Vorstand Peter Zieringer (Vorsitzender), Dr. Dietmar Exler, Gregor Pottmeyer, ist Versicherungsnehmerin des Vertrages und vermittelt Ihnen den Beitritt zum Versicherungsschutz. Im Versicherungsfall wenden Sie sich bitte an Tel: +49(0)89 38109 1132, Fax +49(0)89 38109 4462.

Swiss Life
Solutions
AG
Berliner Straße 85
80805 München

§ 1 Die Versicherer

1. Der Versicherungsschutz für die Risiken Todesfall und Arbeitsunfähigkeit wird von der Swiss Life Insurance Solutions AG, Berliner Straße 85, 80805 München, übernommen (Swiss Life Solutions). Swiss Life Solutions ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Amtsgericht München HRB 165793. Vorstand: Michael Bodlée (Vors.), Martin Hansen, Thomas Doyle. Vorsitzender des Auf- sichtsrats: Dr. Ronald Roos. Hauptgeschäftstätigkeit: Sparte Leben. Aufsichtsbehörde: Bundesan- stalt für Finanzdienstleistungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn (Reg.Nr. VU1321).

2. Der Versicherungsschutz für das Risiko Arbeitslosigkeit wird von Swiss Life. Prévoyance et Santé S.A. übernommen (SLPS) in Form einer Zusatzversicherung übernommen. SLPS ist eine Aktienge- sellschaft, mit Sitz 86 bd Haussmann, 75008 Paris. Geschäftsführer: M. Laurent Henri; Vorsitzender des Aufsichtsrats: M. Richier Jacques. Hauptgeschäftstätigkeit: Unfall, Krankheit und finanzieller Verlust. Aufsichtsbehörde: Autorité de contrôle des assurances et des mutuelles, 61 rue Taitbout, 75436 Paris, Reg.Nr. : 9069 (BaFin).

3. Swiss Life Solutions übernimmt die Leistungsbearbeitung und ist zur Abgabe und Entgegen- nahme von Willenserklärungen für alle Versicherer bevollmächtigt. Der gesamte Geschäftsverkehr zwischen Ihnen, dem VN und den Versicherern wird von der Swiss Life Solutions abgewickelt.

Swiss Life
Solutions
AG
Berliner Straße 85
80805 München

1. Die Ratenabsicherung dient der Absicherung Ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Mercedes-Benz Bank AG. Versichert sind nur die bei Beitritt je nach Eintrittsalter wählbaren Risiko- kombinationen (Tod, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit oder Tod und Arbeitsunfähigkeit oder nur Tod).

2. Sofern Ihr Eintrittsalter zwischen 18 und 60 Jahren liegt sind Sie auf Tod, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit versichert. Bei Ablauf der Versicherung dürfen Sie darüber hinaus nicht älter als 65 Jahre sein.

3. Sofern Ihr Eintrittsalter zwischen 61 und 64 Jahren liegt sind Sie nur auf Tod und Arbeitsunfähi- gkeit versichert. Bei Ablauf der Versicherung dürfen Sie darüber hinaus nicht älter als 65 Jahre sein.

4. Sofern Ihr Eintrittsalter zwischen 65 und 70 Jahren liegt, sind sie nur auf Tod versichert. Bei Ablauf der Versicherung dürfen Sie darüber hinaus nicht älter als 75 Jahre sein.

5. Für die Risiken Todesfall kombiniert mit Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit kann eine Laufzeit (Versicherungsdauer) von 18 bis 84 Monaten vereinbart werden, für das Risiko nur Tod kann eine Laufzeit von 6 bis 84 Monate vereinbart werden und für das Risiko Tod kombiniert mit Arbeitsunfä- higkeit kann eine Laufzeit von 6 bis 48 Monaten vereinbart werden.

Swiss Life
Solutions
AG
Berliner Straße 85
80805 München

Swiss Life
Insurance Solutions AG
Aktiengesellschaft mit Sitz in München
Amtsgericht München
HRB 165793

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Manfred Behrens
Vorstand:
Dr. Wilhelm Schneemeier (VV)
Wilhelm Zettl, Michael Bodlée, Dr. Markus Deiml,
Martin Hansen, Thomas Doyle

Swiss Life

Solutions
AG
Berliner Straße 85
80805 München

§ 3 Voraussetzungen für Ihren Versicherungsschutz

- Gleichzeitig mit Ihrem Darlehensantrag können Sie der Ratenabsicherung beitreten. Der Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag kommt zustande, indem Sie den Darlehensantrag und die Bei- trittserklärung (Bestandteil des Darlehensantrages) unterschreiben. Sie sind an den Antrag 4 Wochen gebunden. Mit der Annahme Ihres Darlehensantrages durch den Darlehensgeber wird auch Ihr Antrag auf Beitritt zur Ratenabsicherung angenommen. Somit kommt Ihr Versicherungsschutz gleichzeitig mit dem Darlehensvertrag zustande, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - Sie sind bei Beginn des Versicherungsschutzes sozialversicherungspflichtig beschäftigt und beziehen keine Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- oder Inva- liditätsrente und haben auch keine solche beantragt (gilt nur für das Eintrittsalter 18–60 und 61–64)
 - Bei Beginn des Versicherungsschutzes Tod und Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung kombiniert mit Arbeitsloskeitszusatzversicherung liegt Ihr Alter zwischen 18 und 60 Jahren; bei Ablauf der Versicherung sind Sie in diesem Fall nicht älter als 65 Jahre. Bei Beginn des Versicherungsschut- zes nur Tod liegt Ihr Alter zwischen 65 und 70 Jahren, bei Ablauf der Versicherung sind Sie in die- sem Fall nicht älter als 75 Jahre.
 - Bei Beginn des Versicherungsschutzes Tod und Arbeitsunfähigkeitszusatzversicherung liegt Ihr Alter zwischen 61 und 64 Jahren, bei Ablauf der Versicherung sind Sie in diesem Fall nicht älter als 65 Jahre.
 - Sie haben mit Unterschrift auf dem Darlehensantrag Ihre Einwilligung zum Beitritt gegeben.
 - Zum Zeitpunkt des Beitritts sind Sie nicht bereits versicherte Person dreier bestehender Ratenab- sicherungen bei der Swiss Life Solutions mit einer kumulierten Versicherungssumme von max. EUR 300.000.

2. Der Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag kommt nicht zustande, falls eine oder mehrere der oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. In diesem Fall wird die Prämie (Einmalprämie) zurückerstattet.

Swiss Life
Solutions
AG
Berliner Straße 85
80805 München

1. Als Versicherungsbestätigung wird Ihnen eine Durchschrift des Darlehensvertrags ausgehändigt. Die Bedingungen/Merkblatt für die versicherte Person für die Ratenabsicherung und die darin ent- haltenen weiteren Informationen sowie das Produktinformationsblatt erhalten Sie mit den Darle- hensunterlagen und nochmals auf Anforderung. Den Empfang dieser Dokumente haben Sie mit der Unterschrift auf dem Darlehensantrag bestätigt.

2. Versicherte Person ist der Darlehensnehmer. Ein Mitdarlehensnehmer kann nicht versichert werden.

3. Für den Kollektivversicherungsvertrag gelten diese Bedingungen und die zum Versicherungsver- trag gehörigen Angaben im Darlehensvertrag. Ihrem Vertrag liegen der Tarif MB2008 (Tod, AU) sowie der Tarif MBAL2008 zugrunde.

Swiss Life
Solutions
AG
Berliner Straße 85
80805 München

Ihr Versicherungsschutz beginnt, sobald Ihr Darlehensgeber Ihren Darlehensantrag und auch Ihre Beitrittsklärung zur Ratenabsicherung annimmt. Vor Annahme Ihrer Beitrittsklärung besteht kein Versicherungsschutz. Dieser besteht ebenfalls nicht ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie den Darle- hensantrag oder die Beitrittsklärung zur Ratenabsicherung widerrufen haben. Versicherungs- schutz besteht auch nicht für Versicherungsfälle, die bereits vor Versicherungsbeginn eingetreten sind oder für Sie zu diesem Zeitpunkt erkennbar waren. Die Laufzeit Ihres Versicherungsschutzes entspricht der Laufzeit Ihres Darlehensvertrages, mind. jedoch 6 Monate.

Im Falle der Arbeitsloskeitszusatzversicherung beginnt der Versicherungsschutz erst nach einer Wartezeit von 6 Monaten.

Swiss Life
Solutions
AG
Berliner Straße 85
80805 München

Berliner Straße 85
80805 München
Telefon: +49 (0)89 38109-1132
Fax: +49 (0)89 38109-4634

St.-Nr.: 143/10800598
UID: DE252005610

www.swisslife-solutions.com
creditleife@swisslife-solutions.com

Swiss Life
Solutions
AG
Berliner Straße 85
80805 München

- Der Versicherungsschutz endet,
- nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrages,
- mit Ablauf des Versicherungsmonats, in welchem Sie Ihr 65. Lebensjahr (im Fall der Versicherung des Risikos Tod/Arbeitsunfähigkeit/Arbeitslosigkeit und des Risikos Tod und Arbeitsunfähigkeits) vollenden, mit Ablauf des Versicherungsmonats in welchem Sie Ihr 75. Lebensjahr vollenden (im Fall der Versicherung des Risikos nur Tod)
- mit Ihrem Eintritt in den vorläufigen oder endgültigen Ruhestand (gilt für die Arbeitsloskeitszusatzversicherung)
- mit Ihrem Tod,
- mit Verlegung Ihres Wohnsitzes von der Bundesrepublik Deutschland in ein anderes Land. Die Verlegung Ihres Wohnsitzes ist Swiss Life Solutions umgehend anzuzeigen
- mit der Kündigung des Versicherungsschutzes durch Sie oder die Mercedes-Benz Bank AG.

Swiss Life
Solutions
AG
Berliner Straße 85
80805 München

1. Die Prämie für die gesamte Laufzeit wird sofort nach Ihrem Beitritt zum Kollektivversicherungs- vertrag fällig. Die Höhe der Prämie ist in Ihrem Darlehensvertrag benannt. Die Prämie wird vom Dar- lehensgeber an Swiss Life Solutions überwiesen.

2. Wird die einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, sind die Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sie denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Ist die einmalige Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind die Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Swiss Life
Solutions
AG
Berliner Straße 85
80805 München

1. Sie haben der Mercedes-Benz Bank AG ein unwiderrufliches Bezugsrecht für die Leistungen aus Ihrer Ratenabsicherung eingeräumt. Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt direkt an die Mercedes-Benz Bank AG.

2. Ist die Versicherungsleistung höher als die noch zu tilgende Schuldverpflichtung aus dem versi- cherten Schuldverhältnis oder einem anderen Schuldverhältnis beim Darlehensgeber, so muss die- ser die Differenz Ihnen bzw. Ihrem Rechtsnachfolger nach Tilgung Ihres Darlehens auszahlen.

Swiss Life
Solutions
AG
Berliner Straße 85
80805 München

Die Leistungen werden dem Empfangsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland kostenlos überwiesen. Bei Überweisungen in das Ausland oder bei Sonderformen der Zahlung (z. B. telegrafi- sche Überweisung, Schecks) trägt der Empfangsberechtigte die Überweisungskosten und die damit verbundene Gefahr.

Swiss Life
Solutions
AG
Berliner Straße 85
80805 München

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 20, § 21 Abs. 4, § 24, § 30 vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind die Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind die Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, die Ansprüche bleiben jedoch insoweit beste- hen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind die Versicherer ab Beginn des laufenden Monats in dem sie erfüllt wird, nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

Swiss Life
Solutions
AG
Berliner Straße 85
80805 München

Der Zusatzversicherungsschutz bildet mit dem Todesfallversicherungsschutz (Hauptversicherung) eine Einheit; er kann ohne den Hauptversicherungsschutz nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versi- cherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, so erlischt auch der Zusatzversicherungsschutz.

Swiss Life
Solutions
AG
Berliner Straße 85
80805 München

1. Ihr Versicherungsschutz gehört zum Abrechnungsverband Restschuldlebensversicherung.

2. An dem erwirtschafteten Überschuss sind Sie und die anderen versicherten Personen ab Versi- cherungsbeginn beteiligt.

3. Der Überschussbeteiligung liegt folgendes System zugrunde: Bonus: Zusätzliche Versicherungs- leistung bei Tod. Diese bemisst sich an den beschriebenen Leistungen gemäß § 18 sowie an dem Geschlecht der versicherten Person und deren Eintrittsalter bei Vertragsabschluss. Die Überschuss- beteiligung kann nicht garantiert werden. Der Überschusssatz wird jährlich festgelegt und im Geschäftsbericht der Swiss Life Solutions veröffentlicht.

Swiss Life
Solutions
AG
Berliner Straße 85
80805 München

Eine Versicherungssteuer fällt für die Todesfallversicherung mit Arbeitsunfähigkeitszusatzversiche- rung derzeit nicht an. Prämien für Lebensversicherungen sind im Allgemeinen, sofern die versi- cherte Person Prämienzahler ist, steuerlich abzugsfähig. Für die Arbeitsloskeitsversicherung fällt Versicherungssteuer in Höhe von derzeit 19 % an.

Swiss Life
Solutions
AG
Berliner Straße 85
80805 München

1. Wenn Sie mit dem Verhalten der Versicherer nicht einverstanden sind, können Sie sich bei Swiss Life Solutions beschweren: Swiss Life Insurance Solutions AG, Berliner Straße 85, 80805 München.

2. Sie können sich auch an die für Swiss Life Solutions zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesan- stalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn oder an die für die SLPS zuständigen Aufsichtsbehörde, Autorité de controle des assurances et des mutuelles, 61 rue Taitbout, 75436 Paris wenden.

3. Die Möglichkeit für den Versicherungsnehmer den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vor- stehenden Ausführungen unberührt.

Swiss Life
Solutions
AG
Berliner Straße 85
80805 München

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ansprüche aus dem Versiche- rungsverhältnis können seitens des Versicherungsnehmers bei dem für den Geschäftssitz der Versi- cherer zuständigen Gericht (München/Paris) geltend gemacht werden. Für Klagen aus dem Versi- cherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz hat.

Swiss Life
Solutions
AG
Berliner Straße 85
80805 München

1. Widerruf: Sie können Ihre Beitrittsklärung zur Ratenabsicherung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Kopie Ihres Darlehensantrages, die „Bedingungen zum Beitritt/Merkblatt für die versicherte Person“ und das „Produktinformations- blatt“ zur Verfügung gestellt worden sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Swiss Life Insurance Solutions AG, Berli- ner Str. 85 in 80805 München, Fax-Nr.: 089-38109-4462; E-Mail: creditlife@swisslife-solutions.com. Ferner ist ein Widerruf auch an die Mercedes-Benz Bank AG, Siemensstr. 7, 70469 Stuttgart möglich.

Widerrufsfolgen: Für die Ratenabsicherung hat Ihr Widerruf folgende Konsequenzen: Ihr Versiche- rungsschutz beginnt, sobald Ihr Darlehensgeber Ihren Darlehensantrag und auch Ihre Beitrittsklä- rung zur Ratenabsicherung annimmt. Ihr Versicherungsschutz beginnt also vor Ablauf der Widerrufs- frist. Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz. Die Versicherer erstatten dann innerhalb von 30 Tagen nach Zugang Ihrer Widerrufserklärung den Teil der Prämie, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt (§ 9 S. 1 VVG). Vor Zugang Ihrer Widerrufserklärung zu Recht empfangene Versicherungsleistungen dürfen Sie behalten. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Leistungspflicht im Versicherungsfall „Arbeitsunfähigkeit“ mit Zugang Ihrer Widerrufserklärung endet.

2. Kündigung: Sie können ihren Versicherungsschutz – nach Ablauf der 30-tägigen Widerrufsfrist – mit einer Frist von einem Monat zur nächsten im Darlehensvertrag vereinbarten monatlichen Fällig- keit Ihrer Darlehensrate kündigen.

3. In der Ratenabsicherung besteht kein gesetzlicher Anspruch auf einen Rückkaufswert. Im Falle des Widerrufs/Stornos bzw. der vorzeitigen Beendigung einzelner Beitritte zum Gruppenversiche- rungsvertrag wird dem Versicherungsnehmer jedoch ein Anspruch auf Rückzahlung der nicht ver- brauchten Prämienanteile eingeräumt. Die nicht verbrauchten Prämienanteile sind das nach aner- kantten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechnete Deckungskapital der Versicherung.

Swiss Life
Solutions
AG
Berliner Straße 85
80805 München

§ 18 Was ist versichert?

1. Versichert ist während der Versicherungsdauer eine einmalige Kapitaleistung bei Tod (Versiche- rungssumme). Zu Vertragsbeginn entspricht die Versicherungssumme bei Tod dem Gesamtdarle- hensbetrag des zugehörigen Darlehensvertrags, maximal jedoch EUR 100.000.

2. Die Versicherungssumme bei Tod besteht aus zwei Teilen:
a Gleichmäßig fallende Versicherungssumme ist gleich dem Darlehensgesambetrag bei Vertrags- beginn abzüglich einer eventuell vereinbarten Rate (z. B. letzte Rate, Schlussrate, Sonderrate o. ä.), die in ihrer Höhe deutlich von den übrigen vereinbarten Raten abweicht (s. zugehöriger Darlehensvertrag). Diese Versicherungssumme mindert sich gleichmäßig mit jeder monatlichen Ratenfälligkeit bis zum Vertragsablauf.

b Gleichbleibende Versicherungssumme ist gleich der eventuell vereinbarten Rate (z. B. letzte Rate, Schlussrate, Sonderrate o. ä.), die in ihrer Höhe deutlich von den übrigen vereinbarten Raten abweicht (siehe zugehöriger Darlehensvertrag). Diese Versicherungssumme bleibt während der Laufzeit des Versicherungsvertrags gleich. Die sich insgesamt auf diese Art ergebende Versiche- rungssumme zum jeweiligen Todesfallzeitpunkt ergibt die Todesfalleistung.

Swiss Life
Solutions
AG
Berliner Straße 85
80805 München

Swiss Life
Solutions
AG
Berliner Straße 85
80805 München

§ 19 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht entsprechend obiger Leistungsbeschreibung unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf die Ihnen bekannten ernstlichen Erkrankungen oder Unfallfolgen, wegen derer Sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurden (Ernstliche Erkrankungen sind z. B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektionen/AIDS, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen und ähnliches). Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb von 24 Monaten seit Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang steht.

Ferner leisten wir nicht, wenn der Tod verursacht ist:

a durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder Selbsttötung. Wenn Swiss Life Solutions jedoch nachgewiesen wird, dass all diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten. Bei Selbsttötung vor Ablauf von drei Jahren seit Beginn des Versicherungsschutzes besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn Swiss Life Solutions nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Bei Selbsttötung nach Ablauf der Drei-Jahres-Frist bleibt Swiss Life Solutions zur Leistung verpflichtet. Vereinbaren Sie nachträglich eine Erhöhung der Versicherungssumme, beginnt die Drei-Jahres-Frist bei Selbsttötung für die Erhöhung von neuem.

b durch eine widerrechtliche Handlung, mit der vorsätzlich der Versicherungsfall herbeigeführt wurde.

c durch eine Sucht (z. B. Drogen-, Narkotika- oder Medikamentenmissbrauch) oder Alkoholismus.

d durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person.

e unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsergebnisse oder innere Unruhen. Swiss Life Solutions leistet jedoch, wenn der Versicherungsfall während der Ausübung von Wehr- bzw. Polizeidienst eintritt.

§ 20 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

1. Zum Nachweis dafür, dass der Versicherungsfall eingetreten und die Versicherungsleistung fällig ist, müssen Swiss Life Solutions folgende Unterlagen in deutscher Sprache ohne schuldhaftes Verzögern eingereicht werden:

- eine Durchschrift des Darlehensvertrags;
- eine amtliche Sterbeurkunde, die Alter, Geburtsort, Todesursache und Todeszeitpunkt enthält;
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis (ausgestellt innerhalb des EWR) über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.

2. Diejenige Person, welche die Versicherungsleistung beantragt oder beansprucht, trägt die Kosten für alle damit verbundenen Nachweise.

3. Reichen die gemäß Abs. 1 und 2 beizubringenden Nachweise nicht zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht aus, kann Swiss Life Solutions zu diesem Zweck weiter notwendige Nachweise durch von Swiss Life Solutions beauftragte Ärzte verlangen.

4. Sofern Versicherungsleistungen beantragt sind, ist im Fall des Todes derjenige, der das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers hat, gehalten – wenn von Swiss Life Solutions hierzu eine konkrete Aufforderung erfolgt – im Einzelfall schriftlich zu erklären, ob und inwieweit Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, bei denen die versicherte Person in Behandlung war, Pflegeheime und Pflegepersonen, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden sowie andere Personenversicherer von der Schweigepflicht entbunden werden.

Zusatzbedingungen für die versicherte Person – Arbeitsunfähigkeitsschutz (sofern versichert)

§ 21 Was ist versichert und gibt es eine Karenzzeit?

1. Versicherungsleistung bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit: Gleichmäßig fallende Versicherungssumme ist gleich dem Darlehensgesambetrag bei Vertragsbeginn abzüglich einer eventuell vereinbarten Rate (z. B. letzte Rate, Schlussrate, Sonderrate o. ä.), die in ihrer Höhe deutlich von den übrigen vereinbarten Raten abweicht (s. zugehöriger Darlehensvertrag). Diese Versicherungssumme mindert sich gleichmäßig mit jeder monatlichen Ratenfälligkeit bis zum Vertragsablauf. Eine eventuell vereinbarte Rate (z. B. letzte Rate, Schlussrate, Sonderrate o. ä.), die in ihrer Höhe deutlich von den übrigen vereinbarten Raten abweicht (s. zugehöriger Darlehensvertrag) ist gegen Arbeitsunfähigkeit nicht versichert. Die gleichmäßig fallende Versicherungssumme geteilt durch die Laufzeit des Darlehensvertrages in Monaten ergibt die monatliche Arbeitsunfähigkeits-Leistung und entspricht in ihrer Höhe Ihrer monatlichen Darlehensrate.

2. Versicherungsleistung bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit:

Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird die Versicherungsleistung, die beim Vorliegen einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit fällig würde, anteilig entsprechend dem Grad der vorliegenden Arbeitsunfähigkeit gewährt. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von weniger als 25 % besteht kein Anspruch auf Leistungen. Bei Arbeitsunfähigkeit von 75 % und mehr wird die volle Arbeitsunfähigkeit-Leistung erbracht.

3. Ein Anspruch auf die monatliche Arbeitsunfähigkeits-Leistung entsteht erstmalig ab Fälligkeit der zweiten monatlichen Darlehensrate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, wenn diese ununterbrochen andauert (Karenzzeit). Die erste fällig werdende Darlehensrate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit trägt noch der Darlehensnehmer.

4. Der Anspruch auf Arbeitsunfähigkeit-Leistung erlischt bei Beendigung der Arbeitsunfähigkeit, bei Tod der versicherten Person sowie bei Ablauf der Versicherung.

5. Eine Verringerung des Grades der Arbeitsunfähigkeit oder deren völliger Wegfall sowie die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit während der Arbeitsunfähigkeit ist Swiss Life Solutions unverzüglich anzuzeigen. Bei Änderung des Arbeitsunfähigkeit-Grades erfolgt eine entsprechende Änderung des Leistungsanteils zur nächsten Ratenfälligkeit.

§ 22 Was ist Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bestimmungen?

Vollständige bzw. teilweise Arbeitsunfähigkeit, die von Ihnen ärztlich nachzuweisen ist, liegt vor, wenn Sie während der Versicherungsdauer ganz bzw. teilweise in Folge von Krankheit oder Körperverletzung außerstande sind, Ihre letzte konkret ausgeübte oder eine andere Erwerbstätigkeit auszuüben, die Sie aufgrund Ihrer Ausbildung und Erfahrung ausüben können und die Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

§ 23 In welchen Fällen ist Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht entsprechend obiger Leistungsbeschreibung unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf die Ihnen bekannten ernstlichen Erkrankungen oder Unfallfolgen, wegen derer Sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurden (Ernstliche Erkrankungen sind z. B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektionen/AIDS, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen und ähnliches). Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb von 24 Monaten seit Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang steht.

Ferner leisten wir nicht, wenn die AU verursacht ist:

a durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn Swiss Life Solutions jedoch nachgewiesen wird, dass all diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung oder Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten.

b durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie vorsätzlich den Versicherungsfall herbeigeführt haben.

c durch eine Sucht (z. B. Drogen-, Narkotika- oder Medikamentenmissbrauch) oder Alkoholismus.

d durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens Ihrerseits.

e unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsergebnisse oder innere Unruhen. Swiss Life Solutions leistet jedoch, wenn der Versicherungsfall während der Ausübung von Wehr- bzw. Polizeidienst eintritt.

f durch Schwangerschaft (dieser Ausschluss gilt nur bei Arbeitsunfähigkeit).

§ 24 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

1. Zum Nachweis dafür, dass der Versicherungsfall eingetreten und die Versicherungsleistung fällig ist, müssen Swiss Life Solutions folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- eine Durchschrift des Darlehensvertrages
- ein Bericht des behandelnden Arztes (mit Sitz innerhalb des EWR) – möglichst auf einem Berichtsvordruck der Swiss Life Solutions – zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit bzw. zum Nachweis des Fortbestehens einer von Swiss Life Solutions bereits anerkannten Arbeitsunfähigkeit über den bisherige Anerkennungszeitraum hinaus.

2. Diejenige Person, welche die Versicherungsleistung beantragt oder beansprucht trägt die Kosten für alle damit verbundenen Nachweise.

3. Reichen die gemäß Abs. 1 und 2 beizubringenden Nachweise nicht zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht aus, kann Swiss Life Solutions zu diesem Zweck weiter notwendige Nachweise sowie ärztliche Untersuchungen durch von Swiss Life Solutions beauftragte Ärzte verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte über die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit.

4. Sofern Versicherungsleistungen beantragt sind, ist im Fall der Arbeitsunfähigkeit die versicherte Person gehalten – wenn von Swiss Life Solutions hierzu eine konkrete Aufforderung erfolgt – im Einzelfall schriftlich zu erklären, ob und inwieweit Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, bei denen die versicherte Person in Behandlung war, Pflegeheime und Pflegepersonen, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden sowie andere Personenversicherer von der Schweigepflicht entbunden werden.

5. Arbeitsunfähigkeit-Leistungen werden monatlich jeweils an dem Termin der Ratenfälligkeit an Ihren Darlehensgeber erbracht, sofern die Arbeitsunfähigkeit ununterbrochen andauert.

Zusatzbedingungen für die versicherte Person – Arbeitslosigkeitsschutz (sofern versichert)

§ 25 Wer ist der Versicherer?

Der Versicherungsschutz der Arbeitslosigkeits-Zusatzversicherung wird von Swiss Life Prévoyance et Santé (SLPS) S.A., Paris übernommen. SLPS ist eine Aktiengesellschaft, Sitz in Paris, 8 bd Haussmann, 75008 Paris. Geschäftsführer: M. Laurent Henri; Vorsitzender des Aufsichtsrates: M. Richier Jacques, Hauptgeschäftstätigkeit: Unfall, Krankheit und finanzieller Verlust. Aufsichtsbehörde: Autorite ´de controle des assurances et des mutuelles, 61 rue Taitbout, 75436 Paris, Reg.-Nr.: 9069 (BaFin).

§ 26 Was ist versichert und gibt es eine Warte- und Karenzzeit?

1. Versichert ist Ihre monatliche Zahlungsverpflichtung aus dem Darlehensvertrag mit der Mercedes-Benz Bank AG in vertraglich vereinbarter Höhe, max. 1.500 € für die im Darlehensvertrag vereinbarte Dauer, max. jedoch 12 Monate pro Arbeitslosigkeitsfall. Eine eventuell vereinbarte Rate (z. B. letzte Rate, Schlussrate, Sonderrate o. ä.), die in ihrer Höhe deutlich von den übrigen vereinbarten Raten abweicht (siehe zugehöriger Darlehensvertrag) ist gegen Arbeitslosigkeit nicht versichert.

2. Im Falle von unerwarteter unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit entsteht Ihr Leistungsanspruch nach Ablauf einer Wartezeit von 6 Monaten, beginnend mit der Annahme des Darlehensantrags und Ihrer Beitrittserklärung durch die Mercedes-Benz Bank AG und Ablauf einer Karenzzeit von 6 Monaten beginnend mit dem Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit nach Ablauf der Wartezeit. Die Karenzzeit gilt für jeden Versicherungsfall erneut. Der Leistungsanspruch erstreckt sich dann auf die nach Ablauf der Periode fällig werdenden monatlichen Darlehensraten. Der maximale GesamtLeistungszeitraum beträgt 18 Monate pro Versicherungsvertrag.

§ 27 Wer ist versichert?

a Die gem. § 4 Abs. 1 benannte versicherte Person mit Wohnsitz in Deutschland, die innerhalb Deutschlands, im Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsschutzes als Arbeitnehmer mindestens seit 12 Monaten bei demselben Arbeitgeber in einem unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit mindestens 15 Wochenstunden steht.

b *Nicht versichert sind:*

Personen in Arbeitsverhältnissen bei einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten bzw. bei einem Unternehmen, das von einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beherrscht wird; Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Auszubildende und Kurzarbeiter.

§ 28 Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz/Was ist Arbeitslosigkeit?

1. Versicherungsschutz besteht, **a** wenn Sie unerwartet und unverschuldet arbeitslos werden, aufgrund betriebsbedingter Kündigung des Arbeitsverhältnisses, zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung aufgrund einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses durch Vergleich im Rahmen eines Kündigungsschutzprozesses;

b und Sie arbeitslos gemeldet sind, keiner entgeltlichen Arbeitstätigkeit nachgehen und aktiv nach Arbeit suchen;

c und Arbeitslosengeld beziehen; es sei denn, es besteht kein Leistungsanspruch z. B. wegen fehlender Bedürftigkeit oder wegen vorausgegangener selbständiger Tätigkeit.

2. Die Regelungen über Arbeitslosigkeit gem. SGB sind nicht, auch nicht analog, anwendbar.

3. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Arbeitnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 6 Monate ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber mindestens 15 Stunden pro Woche unbefristet sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein.

§ 29 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- Die Arbeitslosigkeit bereits bei Beginn des Versicherungsschutzes bestand;
- Sie die Umstände, welche zur Arbeitslosigkeit führten, zum Zeitpunkt Ihres Beitrittsantrags kannten oder grob fahrlässig nicht kannten, insbesondere bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtshändig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war;
- Die Arbeitslosigkeit bereits bei Beginn des Versicherungsschutzes bestand;
- Sie durch vorsätzliches Fehlverhalten Anlass zur Kündigung gegeben haben;
- Sie innerhalb der vertraglich vereinbarten Wartezeit von 6 Monaten nach Versicherungsbeginn arbeitslos werden oder eine Kündigung (mündlich oder schriftlich) innerhalb oder vor diesem Zeitraum ausgesprochen wird;
- die Arbeitslosigkeit unmittelbare oder mittelbare Folge ist von Streik, inneren Unruhen, Kriegserignissen, Terroranschlägen, Pandemien, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffen von hoher Hand;
- die Arbeitslosigkeit während des Bezugs von Versicherungsleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit eintritt;
- Sie versäumt haben, Arbeitslosengeld zu beantragen;
- Sie nach einer der folgenden Tätigkeiten arbeitslos werden: Saisonarbeiten, befristete Arbeitsverhältnisse, Kurzarbeiter, Projekt gebundene Arbeiten, für die Sie speziell angestellt wurden, Arbeitsverträge während der Probezeit und Ausbildungszeiten.

§ 30 Wer kann die Leistung beanspruchen, wer ist Leistungsempfänger und ab welchem Zeitpunkt beginnen die monatlichen Zahlungen und für welche Dauer werden die Leistungen erbracht?

1. Sie können die Zahlung der vereinbarten Versicherungsleistung an die Mercedes-Benz Bank AG zur Verrechnung auf die laufende Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag verlangen.

2. Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beginnen nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Karenzzeit von 6 Monaten.

3. Die monatlichen Leistungen werden in jedem Leistungsfall höchstens für die vertraglich vereinbarte Dauer von 12 Monaten erbracht.

4. Die Leistungspflicht endet

- einen Monat nach Ihrem Wiedereintritt in ein entgeltliches Arbeitsverhältnis;
- mit Beginn der Leistungspflicht aus der Arbeitsunfähigkeitsversicherung;
- mit der Beendigung des Versicherungsschutzes.

§ 31 Was müssen Sie bei Eintritt von Arbeitslosigkeit unbedingt beachten? (Obliegenheiten)

1. Im Falle der Arbeitslosigkeit sind Sie verpflichtet,

- sich bei Eintritt der Arbeitslosigkeit unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos und arbeitssuchend zu melden und sich darüber hinaus aktiv um entgeltliche Arbeit zu bemühen;
- Beginn der Arbeitslosigkeit und Aufnahme entgeltlicher Tätigkeit Swiss Life Solutions jeweils unverzüglich schriftlich anzuzeigen;

2. Ferner sind Sie verpflichtet, folgende Dokumente vorzulegen:

- den ursprünglichen Arbeitsvertrag;
- das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers mit Angabe des Kündigungsgrundes oder zusätzlich eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Kündigungsgrund;
- ggf. den Aufhebungsvertrag des Arbeitgebers sowie Mitteilungen der Geschäftsleitung zu bevorstehenden betriebsbedingten Kündigungen;
- eine Kopie der Arbeitsbescheinigung, die der letzte Arbeitgeber für die Agentur für Arbeit ausgefüllt hat;
- eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit, aus der sich ergibt, seit wann Sie bei der Agentur für Arbeit ununterbrochen als arbeitslos und als Arbeitssuchender gemeldet sind;
- Bescheid der Agentur für Arbeit über Leistungen einschließlich Berechnungsbogen, also auch jeden weiteren Bewilligungs- und Änderungsbescheid und jeden Monat den Nachweis über das ununterbrochene Fortbestehen der unverschuldeten Arbeitslosigkeit und dem regelmäßigen Bezug von Arbeitslosengeld. Dies kann durch einen „geschwärzten“ Bankauszug oder einen Ausdruck aus dem Leistungsprogramm der Agentur für Arbeit erfolgen;
- Angaben zu Krankenkasse/Krankenversicherung (Name, Anschrift, Mitglieds-/ Versicherungsnummer);

3. Sie sind verpflichtet, Swiss Life Solutions jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis haben Sie Original-Rechnungen und Belege einzureichen, gegebenenfalls die Agentur für Arbeit und andere Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden und es Swiss Life Solutions zu gestatten, die Ursache der Arbeitslosigkeit in zumutbarerer Weise zu prüfen. Swiss Life Solutions behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen vor.

4. Diejenige Person, welche die Versicherungsleistung beantrag oder beansprucht, trägt die Kosten für alle damit verbundenen Nachweise.

§ 32 Verhältnis von Arbeitsunfähigkeit zu Arbeitslosigkeit

1. Sofern Sie Versicherungsleistungen aufgrund von Arbeitsunfähigkeit erhalten und während dieser Zeit arbeitslos werden, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

- Sie haben Swiss Life Solutions die veränderten Umstände unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Versicherungsleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit werden weiterhin gezahlt. Es erfolgt jedoch keine Leistung wegen Arbeitslosigkeit. Nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit können Sie einen Anspruch auf Versicherungsleistung wegen Arbeitslosigkeit geltend machen.

Sofern Sie Versicherungsleistungen wegen Arbeitslosigkeit erhalten und während dieser Zeit arbeitsunfähig werden, haben Sie Swiss Life Solutions die veränderten Umstände unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Anspruch auf Versicherungsleistung wegen Arbeitslosigkeit endet an dem Tag, an dem Sie Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erhalten.

Stand: 01.10.2008